

IM NAMEN DES VOLKES I

In der Strafsache gegen

1. den kaufmännischen Angestellten

T [REDACTED] L [REDACTED] C [REDACTED],
geboren am [REDACTED],
wohnhaft in Oisnhausen Krs. Wolfhagen,
[REDACTED], Deutscher, verheiratet,

2. den kaufmännischen Angestellten

K [REDACTED] E [REDACTED] R [REDACTED] K [REDACTED],
geboren am [REDACTED],
wohnhaft in [REDACTED],
Deutscher, verheiratet,

3. den Lagerarbeiter

W [REDACTED] F [REDACTED],
geboren am [REDACTED],
wohnhaft in Karlsruhe, [REDACTED],
Deutscher, verwitwet,

wegen Mordes und Beihilfe zum Mord

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht in
Darmstadt auf die Hauptverhandlung in der Zeit
vom 10. Dezember 1968 bis 18. April 1969,
an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Pflugfelder
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Eckel
Amtsgerichtsrat Niggul
als beisitzende Richter,

Stadtoberinspektor Friedrich Däuper, Griesheim,
Ober-Regierungsrat Ernst Weichsel, Dst.-Arheilgen,
Hans Steinmetz, Dieburg,
Ingenieur Rudolf Hirt, Pfungstadt,
Emil Ritzel, Darmstadt,
Heinrich Emig, Nieder-Ramstadt,
als Geschworene,

Staatsanwalt Pischel
Staatsanwalt Wachweger
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Justiz-Obersekretärin Müller
Justizangestellte Hayer
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

und als Verteidiger für

den Angeklagten Ch [REDACTED] Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

den Angeklagten K [REDACTED] Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED],

den Angeklagten F [REDACTED] Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

am 18. April 1969 für Recht erkannt:

Der Angeklagte F [REDACTED] ist schuldig
der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord
in 2 Fällen (Verbrechen nach §§ 211, 47, 49,
74 StGB).

Von seiner Bestrafung wird abgesehen.

Im übrigen wird der Angeklagte F [REDACTED]
freigesprochen.

Die Angeklagten C [REDACTED] und K [REDACTED]
werden freigesprochen.

Der Angeklagte F [REDACTED] trägt die Kosten des
Verfahrens, soweit er verurteilt wurde.
Im übrigen fallen die Kosten der Staatskasse
zur Last.

G r ü n d e :

A. Allgemeines.

Zu den Kernpunkten der nationalsozialistischen Ideologie gehörte die Verfolgung der jüdischen Rasse. Der Jude galt als Untermensch, sein Leben als lebensunwert. Schon im Parteiprogramm der NSDAP vom 24. Februar 1920 war festgelegt, daß kein Jude deutscher Volksgenosse sein und daß er nur als Gast unter Fremdgeseztgebung in Deutschland leben könne. Hitler äußerte schon 1923, daß der Jude wohl Rasse, aber nicht Mensch sei. Er sei das Ebenbild des Teufels.

Nach der sogenannten Machtergreifung am 30. Januar 1933 wurde der Antisemitismus offizielle Politik. Am 7. April 1933 erging das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" (RGBl. I S. 175), durch das jüdische Beamte fast ausnahmslos in den Ruhestand versetzt wurden. Durch nachfolgende Verordnungen wurden jüdischen Ärzten, Zahnärzten und Rechtsanwälten die Zulassungen entzogen. Auf diese Weise wurden die Juden immer mehr aus dem wirtschaftlichen und kulturellen Leben verdrängt.

Im Jahre 1935 ergingen die berüchtigten "Nürnberger Gesetze". Hitler ließ am 19.9.1935 durch den Reichstag das "Reichsbürgergesetz" und das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" (sogenanntes Blutschutzgesetz) (RGBl. I S. 1146) annehmen. Nach diesen Gesetzen konnten Juden keine Reichsbürger sein, sie hatten kein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten und durften kein öffentliches Amt bekleiden. Eheschließungen zwischen Juden und Deutschen waren verboten, außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Ariern wurde für strafbar erklärt.

Um die Juden weiterhin zu diskriminieren, wurde in weiteren Verordnungen bestimmt, daß jüdisches Vermö-

gen einzuziehen war und daß Juden ihrem Namen zusätzlich die Namen "Israel" bzw. "Sarah" hinzuzufügen hatten.

Gleichzeitig hatte eine immer stärker werdende staatlich gelenkte Hetzpropaganda gegen das Judentum eingesetzt. Sie war von Jahr zu Jahr intensiver geworden und sollte nicht nur die gesetzgeberischen Maßnahmen von 1933 und 1935 vorbereiten, sondern bei der Bevölkerung immer mehr die Überzeugung wachrufen, der Jude sei minderwertig, schädlich und müsse aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werden.

Dieser staatlich gelenkte Rassenhaß gipfelte zunächst in der sogenannten Reichskristallnacht vom 9./10. November 1938. Die Ermordung des Legationssekretärs vom Rath in Paris durch einen Juden diente den Machthabern in Deutschland als willkommener Anlaß für einen großen, staatlich organisierten, jedoch als spontane Aktion der Bevölkerung getarnten Judenpogrom. In dieser Nacht wurden in ganz Deutschland zahlreiche Juden grob mißhandelt und etliche getötet. Synagogen wurden abgebrannt, zahlreiche jüdische Geschäfte und Wohnungen zerstört und geplündert. Eine strafrechtliche Verfolgung dieser Gewalttaten unterblieb auf höhere Weisung.

Nachdem sich die NSDAP zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele zunächst hauptsächlich der SA bedient hatte, war in der Folgezeit die SS zu einer immer stärker werdenden Kampftruppe der damaligen Machthaber geworden. Neben der im Jahre 1925 gegründeten allgemeinen SS, die als vornehmere Variante der SA galt, gab es die bewaffneten und kasernierten politischen Bereitschaften, aus denen später die Waffen-SS hervorging und schließlich den sogenannten SD, den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, der den SS-eigenen Nachrichtendienst darstellte.

Die SS setzte sich größtenteils aus überzeugten Nationalsozialisten zusammen, die auch den Rassenhaß

- 6 -

der obersten Führung teilten. Ihre Mitglieder wurden zu einem besonders starren und bedingungslosen Gehorsam erzogen.

wie der nationalsozialistischen Führung bekannt war, widersprachen nicht nur ihre Judenverfolgungen, sondern auch zahlreiche andere Maßnahmen den damals und heute bestehenden Gesetzen. Um ihre politischen Ziele trotzdem ungehindert verfolgen zu können, war sie deshalb bestrebt, eine von der sonstigen staatlichen Verwaltung und den dort herrschenden Grundsätzen möglichst losgelöste, von der Bindung an Gesetz und Recht weitgehend befreite Führerexekutive entsprechend der SS zu schaffen. Naturgemäß galt insoweit ihr größtes Interesse der Polizei, besonders der Sicherheitspolizei (Sipo), die sich aus der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) und der Kriminalpolizei (Kripo) zusammensetzte. Schon seit 1933 wurden deshalb SS und Sicherheitspolizei ständig immer mehr miteinander verschmolzen. Dies fiel der nationalsozialistischen Führung umso leichter, als nämlich Heinrich Himmler nicht nur Reichsführer SS war, sondern schon seit 1933 großen Einfluß auf die gesamte deutsche Polizei ausübte. Die Sicherheitspolizei wurde ständig weiter entstaatlicht und die Gestapo der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte entzogen. Schließlich wurde Himmler mit Erlaß vom 17.6.1936 zum Chef der gesamten deutschen Polizei ernannt. Von da an nannte er sich Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei.

Den Angehörigen der Sicherheitspolizei wurde nahegelegt der SS beizutreten, wobei gleichzeitig die Aufnahmebedingungen für die SS gelockert wurden. Tatsächlich machten viele Angehörige der Sicherheitspolizei von dieser Möglichkeit Gebrauch, nicht zuletzt um sich bessere Aufstiegschancen zu schaffen, so daß schließlich nahezu jeder Polizeibeamte auch Mitglied der SS bzw. des SD war. Die der SS beigetretenen Polizeibeamten erhielten alsbald den ihrem

steht aber unbestritten fest, daß ein solcher genereller Tötungsbefehl von Hitler erteilt und an die Exekutive übermittelt worden ist. Schriftlich festgelegt wurde dagegen der Befehl zur Vernichtung der sogenannten potentiellen Gegner. So erließ Hitler am 13. Mai 1941 den vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Keitel unterzeichneten "Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und über besondere Maßnahmen der Truppe" (Barbarossa-Gerichtsbarkeitserlaß). Nach diesem Erlaß wurde die sowjetische Zivilbevölkerung in den zu besetzenden Gebieten der Kriegs- und Standgerichtsbarkeit entzogen. Jeder Offizier wurde ermächtigt, bei Zivilpersonen, die irgendeiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten Tätigkeit verdächtig waren, allein über Leben und Tod dieser Menschen zu entscheiden. Umgekehrt wurde festgelegt, daß Handlungen von Wehrmachtsangehörigen gegen feindliche Zivilpersonen nicht verfolgt zu werden brauchten. Am 6. Juni 1941 erging der sogenannte "Kommissarbefehl", die "Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare". In diesem Befehl wurden politische Kommissare der Roten Armee nicht als Soldaten anerkannt. Es wurde bestimmt, daß derartige Kommissare sofort von anderen Kriegsgefangenen zu trennen und alsbald zu erschießen seien. Die Wehrmachtsdienststellen wurden angewiesen, gefangene Kommissare dem SD zur weiteren Behandlung, d.h. zur Exekution zu übergeben.

Die Vernichtung der Juden und dieser potentiellen Gegner war eine der Hauptaufgaben der Sicherheitspolizei und des SD. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurden sogenannte Einsatzgruppen sowie Einsatz- und Sonderkommandos geschaffen, die unter dem Deckmantel sicherheitspolizeilicher Tätigkeit Juden und potentielle Gegner in den besetzten Gebieten töten sollten. Die Aufgaben dieser Einsatzgruppen und -kommandos

dos der Sicherheitspolizei und des SD ergeben sich klar aus einer von Heydrich am 2. Juli 1941 an die höheren SS- und Polizeiführer herausgegebenen allgemeinen Weisung, nach deren Ziffer 4 zu exekutieren waren "....alle Funktionäre der Komintern (wie überhaupt die kommunistischen Berufspolitiker schlechthin) die höheren, mittleren und radikalen unteren Funktionäre der Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees, Volkskommissare, Juden in Partei- und Staatsstellungen, sonstigen radikalen Elemente (Saboteure, Propagandeure, Heckenschützen, Attentäter, Hetzer usw.)".

Einsatzgruppen und -kommandos hatte es bereits bei der Besetzung Oesterreichs und der Tschechoslowakei sowie im Polenfeldzug gegeben. Da aber zu dieser Zeit noch keine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Wehrmacht und Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD getroffen war, war es mehrfach zu Schwierigkeiten gekommen, als die Wehrmacht Aktionen des SD zu verhindern suchte. Für den Einsatz der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Rußland wurde deshalb die Tätigkeit der Einsatzgruppen abgegrenzt. Am 28. April 1941 erging der von Generalfeldmarschall von Brauchitsch unterzeichnete Befehl über Aufgaben, Zusammenarbeit und Abgrenzung der Befugnisse zwischen Wehrmacht einerseits und Sicherheitspolizei und SD andererseits. Nach diesem von Hitler persönlich gebilligten Befehl hatten die Einsatzgruppen im rückwärtigen Armeegebiet und im rückwärtigen Heeresgebiet ihre besonderen sicherheitspolizeilichen Aufgaben außerhalb der Truppe in eigener Verantwortlichkeit durchzuführen. Sie waren berechtigt, Exekutivmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung zu ergreifen und waren sachlich nur dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD und nicht der Wehrmacht verantwortlich, so daß auch die Wehrmacht nicht berechtigt war, der Sicherheitspolizei und dem

SD sachliche Weisungen zu erteilen. Die Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD unterstanden dagegen der Wehrmacht hinsichtlich Marsch, Unterkunft und Verpflegung. Die Armeeoberbefehlshaber durften den Einsatz der Einsatzgruppen nur dann aus eigener Befugnis einschränken, wenn durch die Aktion des SD eine Störung der militärischen Operationen zu befürchten war.

Etwa gleichzeitig mit diesem Befehl erging ein undatiertes "Merkblatt für die Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD für den Einsatz Barbarossa". Dieses Merkblatt stimmt inhaltlich mit dem Befehl vom 28. April 1941 überein und unreißt ebenfalls die Aufgaben der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD. Es bestätigt insbesondere nochmals die Berechtigung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, unabhängig von der Wehrmacht und in eigener Verantwortlichkeit Exekutivmaßnahmen gegen die Bevölkerung durchzuführen.

Schon Monate vor Beginn des Rußlandfeldzuges war damit begonnen worden, die für den Rußlandeinsatz bestimmten Einsatzgruppen und -kommandos der Sicherheitspolizei und des SD aufzustellen. Im Raum Düben, Bad Schmiedeberg, Pretzsch wurden aus dem gesamten Reich Angehörige des Sicherheitsdienstes, der Sicherheitspolizei, der Ordnungspolizei und der Waffen-SS zusammengezogen. Sie wurden in der Grenzpolizeischule Pretzsch ausgebildet und für ihren Einsatz geschult, ohne daß aber die Lehrgangsteilnehmer bis dahin wußten, wohin der Marsch gehen würde und worin ihre besonderen Aufgaben bestanden.

Es wurden vier Einsatzgruppen gebildet, die Einsatzgruppe A unter Führung des SS-Brigadeführers Stahlacker, die der Heeresgruppe Nord zugeteilt werden sollte, die Einsatzgruppe B unter Führung des SS-

Brigadeführer Nebe, zugeteilt der Heeresgruppe Mitte, die Einsatzgruppe C unter Führung von SS-Brigadeführer Dr. R. [REDACTED], später Dr. Th. [REDACTED], für den Bereich der Heeresgruppe Süd und schließlich die Einsatzgruppe D unter Führung des SS-Gruppenführers C. [REDACTED] für den Bereich der 11. Armee auf der Krim und im Kaukasus. Jede Einsatzgruppe war voll motorisiert und etwa 1000 Mann stark. Sie war unterteilt in Einsatzkommandos, vollmotorisierte Einheiten in Stärken von etwa 100 - 120 Mann, hauptsächlich bestehend aus Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD und daneben Angehörigen von Schutzpolizei und Waffen-SS. Für die Einsatzkommandos wurde teilweise auch der Ausdruck "Sonderkommando" verwendet, wobei der Unterschied wahrscheinlich darin bestand, daß die Sonderkommandos der kämpfenden Truppe unmittelbar folgten, während als Einsatzkommando ein Kommando bezeichnet wurde, das tiefer im rückwärtigen Gebiet tätig war.

Den in der Polizeischule Pretzsch ausgebildeten Polizeibeamten wurde angedeutet, daß der kommende Einsatz von ihnen große Härte verlangen würde. Den Führern der Einsatzgruppen und der Einsatzkommandos wurde zu dieser Zeit auch der generelle Tötungsbefehl Hitlers bekanntgegeben, wobei nicht mehr festgestellt werden konnte, wer der Überbringer dieses Befehls gewesen ist.

Zur Einsatzgruppe C gehörten die Sonderkommandos 4a und 4b und die Einsatzkommandos 5 und 6.

Führer des Sonderkommandos 4a war der SS-Standartenführer Paul B. [REDACTED]. Dieser ist vom US-Militärgerichtshof im Einsatzgruppenprozeß (Fall 9) in Nürnberg am 10. April 1948 zum Tode verurteilt und am 8. Juni 1951 in Landsberg hingerichtet worden. B. [REDACTED] blieb Führer dieses Kommandos bis März 1942. Er wurde abgelöst durch den SS-Sturmbannführer Dr.

B [REDACTED], der das Kommando bis zum 24. Juli 1942 führte und der im Mai 1945 als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag umgekommen sein soll. Nachfolger von Dr. We [REDACTED] wurde der SS-Obersturmbannführer und Zeuge S [REDACTED], der das Sonderkommando 4a bis zum 15. Januar 1943 führte, dem Tag, an dem er in Urlaub fuhr und nicht mehr zur Einheit zurückkehrte. S [REDACTED] wurde im Nürnberger Einsatzgruppenprozeß zum Tode verurteilt, dann zu lebenslänglicher Haft begnadigt und schließlich vorzeitig aus der Haft entlassen. Nachdem der Zeuge S [REDACTED] in Urlaub gefahren war, wurde die Einheit von dem nächst höheren Offizier, dem damaligen SS-Sturmbannführer und Zeugen F [REDACTED] S [REDACTED] weitergeführt. Dieser, der damals noch den Namen S [REDACTED] führte, leitete das Kommando bis zur Auflösung im Herbst 1943.

Nach dem Kriegsausbruch mit Rußland im Juni 1941 zog das Sonderkommando 4a unter der Führung B [REDACTED] vom Aufstellungsraum Pretzsch - Düben - Bad Schmiedeberg unmittelbar hinter der kämpfenden Truppe der 6. Armee, der das Sonderkommando zugeteilt war, her. Es erreichte Ende Juni 1941 bei Sokal russischen Boden. Wieder unmittelbar hinter der kämpfenden Truppe erreichte das Kommando bald die Städte Luzk, Rowno und Zwiahel (Nowgorod-Wolynsky) und kam schließlich in der ersten Julihälfte 1941 nach Shitomir. Auch hier nahm das Kommando, wie in den bisher berührten Orten verschiedene Erschießungsaktionen vor und bezog schließlich Quartier, um die Einnahme von Kiew abzuwarten. Ebenso wie von Zwiahel wurden auch von Shitomir aus kleinere Teilkommandos in näher und weiter entfernte Ortschaften entsandt, um Juden und potentielle Gegner aufzuspüren und zu exekutieren. In Shitomir, wo insgesamt etwa 3000 Personen liquidiert wurden, blieb das Kommando bis September 1941. Dann rückte es weiter nach Osten vor und erreichte mit einem Vorkommando am 19.

- 12 -

September 1941 das inzwischen eroberte Kiew. Das Hauptkommando erreichte Kiew am 25. September 1941 und verblieb dort bis Mitte November 1941. Auch von Kiew aus wurden zahlreiche Teilkommandos in umliegende Städte und Ortschaften entsandt. Am 29. und 30. September 1941 fand dann in Kiew die größte Judenvernichtungsaktion des Sonderkommandos 4a statt. In der sogenannten Babi-Yar-Schlucht in der Nähe Kiews wurden an diesen Tagen etwa 33.000 jüdische Männer, Frauen und Kinder unter Mitwirkung des Sonderkommandos 4a erschossen.

Über Poltawa weiter nach Osten marschierend, erreichte das Sonderkommando 4a Ende November 1941 Charkow. Auch hier fand um die Jahreswende 1941/1942 eine große Judenerschießungsaktion statt, bei der dem Sonderkommando 4a in der Nähe des Traktorenwerkes Nr. 10 etwa 10.000 Juden zum Opfer fielen. In Charkow blieb das Kommando bis etwa Mai/Juni 1942 liegen. Der bisherige Kommandeur B. [REDACTED] wurde durch einen Befehl vom 13. Januar 1942 als Kommandoführer abgelöst, verließ aber erst einige Wochen später das Kommando. Sein Nachfolger wurde Sturmbannführer Dr. W. [REDACTED]. Im Frühsommer 1942 brach ein Teil des Sonderkommandos 4a unter Führung des Zeugen v. R. [REDACTED] nach Norden auf und marschierte nach Kursk, wo v. R. [REDACTED] Verbindungsführer zu der dort liegenden zweiten Armee wurde. Ein weiteres Teilkommando unter Führung des Zeugen S. [REDACTED] zog nach Novosokol, S. [REDACTED] wurde dort Verbindungsführer zur ungarischen Armee. Das Hauptkommando verlegte unter Führung von Dr. W. [REDACTED] in Richtung Osten über Rossosch, wo der Zeuge S. [REDACTED] zum Kommando stieß, nach Nishnje-Tschirsskaja, entsandte ein Teilkommando nach Kalatsch und blieb hier liegen, um die Einnahme von Stalingrad abzuwarten. Nachdem sich die Kämpfe um Stalingrad länger hinzogen, verließ das inzwischen von dem Zeugen S. [REDACTED] übernommene

Kommando am 5. Oktober 1942 Nishnje-Tschirsskaja und marschierte in wenigen Tagen über Rossosch nach Kursk, wo es sich wieder mit dem bereits dort befindlichen Teilkommando unter Führung des Zeugen v. R. verband.

Im Zuge der allgemeinen Rückzugsbewegungen marschierte das Sonderkommando 4a, das nach der Ablösung des Zeugen S. im Januar 1943 vom Zeugen S. - S. als Vertreter des Kommandeurs geführt wurde, von Kursk aus über Ssumy, Konotop, Krolowetz, Gomel, Bobruisk nach Minsk, wo es schließlich im Herbst 1943 aufgelöst wurde und seine Angehörigen auf andere Dienststellen verteilt wurden.

Mit der Errichtung einer Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten wurden aus den bisher mobilen Stäben der Einsatzgruppen stationäre Dienststellen des "Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD" (BdS) für den Bezirk eines Reichskommissariats, so daß der bisherige Chef der Einsatzgruppe C Dr. T. nunmehr Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für das Reichskommissariat Ukraine mit dem Sitz in Kiew geworden war.

Auch aus den bisherigen Einsatz- oder Sonderkommandos wurden jetzt teilweise feste stationäre Dienststellen, die für das Gebiet eines Generalbezirks zuständig waren und die die Bezeichnung "Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD" (KdS) trugen. Andererseits wurden aber derartige Dienststellen eines Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD auch unmittelbar aufgebaut. So errichtete der Angeklagte C. auf Befehl des Reichsführers SS in der ersten Jahreshälfte 1942 in Tschernigow die Dienststelle eines Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD. Dieser dem Angeklagten C. unterstellte Generalbezirk Tschernigow bestand aus den ehemaligen sowjetischen Gebieten Tscherni-

gow und Ssumy und den südlichen Teilen der ehemaligen sowjetischen Gebiete Gomel und Orel. Er umfaßte das Stadtkommissariat Gomel und die Kreisgebiete Achtyrka, Ssumy, Romny, Priluki, Bobrowiza, Meshin, Bachmatsch, Konotop, Belopolje, Krolewez, Schostka, Unetscha, Tschernigow, Nowgorod-Ssewerskij, Nowosybkow, Gomel und Repki.

Auf seinem Rückzug gelangte das Sonderkommando 4a im Frühjahr 1943 von Kursk kommend auch in den dem Angeklagten C [REDACTED] unterstehenden Generalbezirk Tschernigow und bezog vorübergehend Quartier in Konotop.

B. Werdegang und persönliche Verhältnisse der Angeklagten.

1. Der Angeklagte T [REDACTED] L [REDACTED] C [REDACTED] - [REDACTED] wurde am 7. Mai 1905 als 4. von insgesamt 5 Kindern des Kaufmanns E [REDACTED] C [REDACTED] in Kiel geboren. Er wuchs zuhause auf, besuchte vom 6. bis 15. Lebensjahr eine Mittelschule bis zur mittleren Reife und absolvierte dann bei der Oldenburgischen Landesbank in Eutin eine Banklehre, die er mit bestandener Gehilfenprüfung erfolgreich abschloß. Danach weiter bei seiner Lehrfirma tätig, verlor er am 1. Juli 1924 wegen der Auflösung der Bank infolge der seinerzeitigen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse seine Arbeitsstelle. Erst im Dezember 1925 gelang es ihm, wieder Beschäftigung in seinem erlernten Beruf zu finden. In der Zwischenzeit verdiente er sich seinen Unterhalt mit Aushilfsarbeiten. Von Herbst 1928 bis März 1929 besuchte er die Verwaltungsbeamtenschule in Kiel und bestand hier die Prüfung als

Sparkassen- und Verwaltungssekretär. Aus familiären Gründen arbeitete er dann bis zu seiner Einstellung im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in einem Gärtnereibetrieb von Verwandten in Kiel. Seine Einstellung im Reichssicherheitshauptamt erfolgte am 15. Juli 1933 auf Grund eigener Bewerbung. Zuvor war er am 1. Dezember 1930 der NSDAP und am 1. Mai 1931 der SA beigetreten, bei welcher es bis zu diesem Zeitpunkt bis zum Truppführer gebracht hatte. Unter gleichzeitiger Übernahme in die SS als Oberscharführer wurde er ab 15. Oktober 1934 als Referent und ab 1. Juni 1936 als einer von mehreren Abteilungsleitern in der Abteilung V (weltanschauliche Abteilung) beim SD-Hauptamt in Berlin beschäftigt. Am 1. Oktober 1937 wurde er auf ein von ihm gestelltes Gesuch hin als Stabsführer mit Verwaltungsaufgaben zum SD-Leitabschnitt Königsberg versetzt. Am 5. August 1940 wurde er mit dem Aufbau der SD-Hauptaußenstelle Zichenau betraut. Nach seinen Angaben unterstanden ihm hier etwa 12 Mitarbeiter. Zwischenzeitlich war er am 20. April 1935 zum SS-Untersturmführer am 20. April 1936 zum SS-Obersturmführer und am 11. November 1938 zum SS-Hauptsturmführer befördert worden. Seine Beförderung zum SS-Sturmbannführer erfolgte am 9. November 1940. Mit Schnellbrief des Reichsführers SS Berlin vom 15. Januar 1942 wurde der seinerzeit zur Information in Kattowitz bei einer Staatspolizei-Dienststelle aufenthältliche Angeklagte zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) für den Generalbezirk Tschernigow in der Ukraine ernannt und nach dort abkommandiert.

Während der Zeit seiner Tätigkeit in Tschernigow soll er die ihm in diesem Verfahren zur Last gelegten Straftaten begangen haben.

In dieser Zeit wurden ihm am 13. März 1943 die sogenannte Ostmedaille und das EK II verliehen.

In Tschernigow verblieb er bis zur Räumung

dieses Gebiets durch die Wehrmacht im Spätherbst 1943. Nach kurzem Aufenthalt in Shitomir kam er Anfang 1944 wieder nach Berlin. Hier wurde ein SS-Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet. Es wurde ihm vorgeworfen, sich beim Rückzug trotz dahingehenden Befehls nicht bei seiner vorgesetzten Dienststelle, dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) in Kiew, gemeldet zu haben. Zu einer Verhandlung gegen ihn, der während der Zeit der Untersuchungen keiner Tätigkeit nachgegangen sein will, kam es nicht, da sich der gegen ihn erhobene Vorwurf als gegenstandslos erwiesen hatte. Im Juli 1944 wurde er nach Rumänien abkommandiert, wo er als Führer des Sonderkommandos 12 der neu zu bildenden Einsatzgruppe G zum Einsatz kommen sollte. Nach seinen Angaben kam es hierzu infolge des allgemeinen Rückzuges nicht. Nach kurzer Tätigkeit als Führer eines Ausbildungskommandos für Letten, Esten und Litauer in Pommern, die nach nachrichtendienstlicher Ausbildung hinter den russischen Linien zum Einsatz kamen, wurde er im Dezember 1944 vom Reichssicherheitshauptamt mit der Führung eines kleinen Einsatzkommandos im Westen in Buskirchen im Rahmen der Ardennenoffensive betraut. Zuvor wurde er zum SS-Obersturmbannführer befördert, was ihm angeblich nicht bekannt geworden sein will. Wegen der Erfolglosigkeit der Ardennenoffensive kam es zu keinem besonderen Einsatz seines Kommandos, weshalb er nach Berlin zum RSHA zurückbeordert wurde. Anfang 1945 wurde er zur Kampfgruppe Weichsel nach Gotenhafen befohlen, um hier den "Wehrwolf" aufzubauen. Nach seiner Darstellung bemühte er sich lediglich um die Rückführung der Zivilbevölkerung. Über Berlin kam er in den letzten Kriegstagen zur Organisation des "Wehrwolfs" nach Schleswig-Holstein. Hier geriet er im Mai 1945 auf der Halbinsel Eiderstedt in britische Gefangenschaft. Als SD- bzw. Wehrwolfangehöriger wurde er

Anfang 1946 in das Internierungslager Eselsheide bei Paderborn verbracht, aus dem ihm im Oktober des gleichen Jahres die Flucht gelang. Er beschaffte sich falsche, auf den Namen F. [REDACTED] Ra. [REDACTED] lautende Papiere und fand bei einem ehemaligen SD-Kameraden in Kassel Unterschlupf. Bis zu seiner Inhaftierung in vorliegender Sache am 6. November 1965 verdiente er sich mit verschiedenen Arbeiten seinen Lebensunterhalt. In den ersten Jahren als landwirtschaftlicher Arbeiter, dann als freier Handelsvertreter tätig, arbeitete er zuletzt als kaufmännischer Angestellter in einer Kasseler Waggonfabrik.

1934 heiratete O. [REDACTED] die um 4 Jahre jüngere B. [REDACTED] L. [REDACTED] geborene P. [REDACTED], mit welcher er vier zwischenzeitlich volljährige und selbständige Kinder hat, zu denen er keinen Kontakt mehr pflegt. Diese seine nach seinen Angaben bereits seit den Kriegsjahren nicht mehr intakte Ehe wurde durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts in Darmstadt vom 31. Mai 1968 (Aktz.: 10 R 13/68) aus Verschulden des Angeklagten geschieden. Seit 25. November 1968 ist er in zweiter Ehe verheiratet. Bereits seit 1965 lebt er mit seiner jetzigen Ehefrau zusammen.

In vorliegender Sache befand sich O. [REDACTED] vom 6. November 1965 bis 18. Oktober 1968 in Untersuchungshaft. Seit seiner Haftentlassung hat er im Hinblick auf die Durchführung des vorliegenden Verfahrens noch keine Arbeit aufgenommen. Er wird von Bekannten unterstützt.

Strafrechtlich gesehen ist er bisher noch nicht in Erscheinung getreten.

2. Der Angeklagte K. [REDACTED] B. [REDACTED] R. [REDACTED] K. [REDACTED] wurde am 6. März 1908 als Sohn eines kaufmännischen Angestellten in Berlin geboren. Er hat noch

eine Ältere auch heute noch in Berlin wohnende Schwester. Seine Eltern sind beide verstorben. Nach 8 jährigem Besuch einer Volksschule absolvierte er eine Drogistenlehre, die er 1925 mit bestandener Gehilfenprüfung erfolgreich abschloß. Schon kurze Zeit nach seinem Lehrabschluß wechselte er in den kaufmännischen Beruf über, in dem er bis Oktober 1927 bei verschiedenen Berliner Firmen als kaufmännischer Angestellter tätig war. Zu diesem Zeitpunkt wurde er auf Grund eigener Bewerbung zur Schutzpolizei einberufen. Er kam auf die Polizeischule in Brandenburg/Havel und bestand hier im September 1928 die Fachschulprüfung. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 kam er als Polizeiwachtmeister zur Bereitschaftspolizei nach Berlin, wo er nach Beförderungen zum Polizeioberwachtmeister und Polizeihauptwachtmeister bis 1938 Dienst tat. Dazwischen besuchte er Fortbildungsschulen der Schutzpolizei und erlangte durch die von ihm bestandene Abschlußprüfung die Berechtigung zum Eintritt in die Offiziers- und obere Verwaltungslaufbahn. Er entschloß sich, in den Polizeiverwaltungsdienst einzutreten. Mitte 1938 wurde er zum Vorbereitungsdienst bei der Stapo Leitstelle Karlsruhe eingestellt. Er bestand 1940 im Reichssicherheitshauptamt Berlin die Verwaltungsprüfung, wurde - nachdem er am 1. Oktober 1939 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden war - zum Polizeinspektor ernannt und erhielt eine entsprechende Planstelle bei seiner bisherigen Stapo Dienststelle in Karlsruhe. Hier wurde er mit reinen Verwaltungsaufgaben betraut. Ende März 1941 wurde K [REDACTED], der Anfang 1940 Aufnahme in der NSDAP gefunden hatte und dessen Mitgliedschaft in der SS gewünscht wurde, zu einem weltanschaulichen Lehrgang nach Fulda abgeordnet. Im Anschluß hieran wurde ihm mitgeteilt, daß er den an ihn gestellten Anforderungen nicht genüge. Seine Aufnahme in die SS unterblieb deshalb.

Nachdem ein Gesuch, von der Gestapo für eine Tätigkeit als Inspektor bei der Luftwaffe freigestellt zu werden, abgelehnt worden war, wurde K [REDACTED] im August 1942 angeblich "zwecks Bewährung" zum Einsatz nach Rußland abkommandiert. Mit einem seiner Dienststellung entsprechenden Rang als Obersturmführer kam er zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Dr. T. [REDACTED] in Kiew. Dieser teilte ihn als Verwaltungsführer dem seinerzeit von dem damaligen SS-Sturmabführer und Zeugen S [REDACTED] geführten Sonderkommando 4a zu. Ende August/Anfang September stieß er in Nishnje-Tschirsskaja zu der genannten Einheit und kam kurze Zeit später - noch im September 1942 - zu dem in Kursk unter der Führung des Zeugen v. R. [REDACTED] stationierten Teilkommando des Sonderkommandos 4a. Auch hier war er und zwar bis Ende November/Anfang Dezember 1942 als Verwaltungsführer tätig.

Die ihm von der Anklage zur Last gelegten Taten soll er während seiner Zugehörigkeit zum Sonderkommando 4a in Kursk begangen haben.

Ende November/Anfang Dezember 1942 wurde er auf eigenes Betreiben zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Shitomir versetzt. Mit dieser Dienststelle machte er im Herbst 1943 den Rückzug bis Lemberg mit. Von hier aus wurde er im März 1944 zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Stuhlweissenburg in Ungarn versetzt, wo er bis zur Jahreswende 1944/1945 ebenfalls als Verwaltungsführer tätig war. In Ungarn wurde ihm auch das Kriegsverdienstkreuz verliehen. Im Anschluß an seine Tätigkeit beim KdS Stuhlweissenburg wurde er zum Sonderkommando Ost abkommandiert, das den Stab der Wlassow-Armee zu überwachen hatte. Mit dem Sonderkommando Ost geriet er bei Kriegsende in Tirol in amerikanische Gefangenschaft. Er wurde alsbald in

ein Lager für SS-Polizei und beschuldigte Kriegsverbrecher verbracht und nach Übernahme dieses Lagers durch die französische Besatzungsmacht in Frankreich in einem Kriegsverbrecherlager in der Nähe von Le Mans interniert. Ende 1946 wurde er den Russen ausgeliefert, die ihn zwecks Überprüfung seiner SD-Tätigkeit bis August 1947 festhielten. Alsdann wurde er sowjetzonalen Behörden in Ostberlin überstellt, die ihn weiter in Haft behielten. Durch Urteil einer Sonderstrafkammer des Landgerichts in Potsdam vom 27. Februar 1948 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren unter Anrechnung von erlittener Untersuchungshaft (2. Oktober 1947 - 27. Februar 1948) verurteilt. Die Verurteilung erfolgte wegen seiner Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation (Abschnitt II Art. II Ziff. 7 der Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946). Am 8. April 1948 zu seiner damals noch lebenden Mutter und seiner Schwester in Berlin entlassen, siedelte er kurz danach zu seiner in Karlsruhe wohnenden Ehefrau über. Diese hatte er bereits 1934 geheiratet. Aus dieser Ehe sind zwei zwischenzeitlich volljährige Kinder hervorgegangen. Am 3. Mai 1948 wurde K. [REDACTED] im Auftrag der Spruchkammer erneut festgenommen und bis zum 21. Mai 1948 in Haft gehalten. In dem gegen ihn eingeleiteten Spruchkammerverfahren wurde er durch Spruch der Zentralspruchkammer Nordbaden in Karlsruhe wegen seiner Zugehörigkeit zum Sonderkommando 4a und seiner als erwiesen angesehenen Anwesenheit bei Judenerschießungen als Hauptschuldiger eingestuft und seine Einweisung in ein Arbeitslager für 8 Jahre verfügt. Gleichzeitig wurde erneut seine Inhaftierung beschlossen. Er kam in das Internierungslager Ludwigsburg. Aus diesem wurde er am 3. September 1949 auf Grund eines eingelegten Rechtsmittels, nach eigenen Angaben auch wegen Haftunfähigkeit, entlassen. In zweiter Instanz wurde die Entscheidung der Zentral-

spruchkammer Nordbaden vom 27. August 1949 aufgehoben und K [REDACTED] in die Gruppe der Belasteten eingestuft. Gegen ihn wurde auf 2 Jahre Arbeitslager erkannt, die durch die über zwei Jahre dauernde Internierungszeit als verbüßt galten. In der Folgezeit verdiente er den Unterhalt für sich und seine Familie zunächst vorwiegend als Bauhilfsarbeiter und Maschinenarbeiter und dann als kaufmännischer Angestellter bei der Firma Siemens in Karlsruhe. Diesen Arbeitsplatz verlor er durch seine Inhaftierung in vorliegendem Verfahren am 23. März 1959. Er befand sich bis zum 11. Mai 1959 in Polizei- und Untersuchungshaft. Im Juni 1959 fand er, der seit etwa dieser Zeit nicht mehr mit seiner Ehefrau zusammenlebt, eine Anstellung als Lagerverwalter in einer kleinen Karlsruher Firma. Er ist hier auch heute noch tätig und verdient nach eigenen Angaben 759.--DM netto monatlich. Ein von ihm zu früherer Zeit gestelltes Gesuch um Wiederverwendung als Polizeiverwaltungsspektor blieb ohne Erfolg. Es wurde abschlägig beschieden.

Von der erwähnten Verurteilung durch eine Sonderstrafkammer des Landgerichts in Potsdam abgesehen, ist auch der Angeklagte [REDACTED] bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

3. Der Angeklagte V [REDACTED] F [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1906 als Sohn eines Jalousiemonteurs in Berlin-Schöneberg geboren. 1912 eingeschult, verlor er 1916 seinen bei Ausbruch des ersten Weltkrieges zum Militärdienst eingezogenen Vater, weshalb er in ein Militärwaisenhaus in Potsdam kam, wo er bis zu seiner Schulentlassung 1921 verblieb. Die Schule selbst durchlief er ohne Schwierigkeiten. Er kam wieder in den mütterlichen Haushalt zurück und begann eine Lehre als technischer Zeichner. Wegen der

damaligen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse brach er die Lehre bereits nach kurzer Zeit ab, um anderweit mehr Geld zu verdienen. Er war zunächst einige Zeit als Arbeiter tätig und wurde dann von einem Verwandten in dessen Öl-Importgeschäft aufgenommen, als Kraftfahrer ausgebildet und als solcher beschäftigt. Kurz nach seiner Eheschließung 1928 verlor er auch diese Stelle wieder. In der Folgezeit war er - sofern nicht arbeitslos - als Hilfsarbeiter und Zeitungsausträger in verschiedenen Arbeitsverhältnissen. Angeblich, weil ihm Arbeit versprochen wurde, trat er am 1. Oktober 1930 im Anschluß an eine Parteiversammlung, die er mehr zufällig besuchte, in die NSDAP und gleichzeitig in die SA ein, bei welcher er bis 1933 zum Scharführer befördert worden war. Bereits 1923 war er dem völkischen Bund "Olympia" beigetreten, dem er bis zu dessen Auflösung angehörte. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten fand er als Kraftfahrer bei der Fahrbereitschaft des Polizeipräsidenten in Berlin Anstellung. Er verblieb hier bis 1937. In diesem Jahr kam er auf Grund eigener Bewerbung, die nach seiner Darstellung allein aus finanziellen Erwägungen erfolgte, als Kraftfahrer zur Fahrbereitschaft des Reichssicherheitshauptamts in Berlin. Hier wurde er in der Folgezeit vorwiegend als Fahrer von Vernehmungsbeamten der Staatspolizei eingesetzt. Als Angehöriger des RSHA gehörte er, der auch schon früh der allgemeinen SS beigetreten war, dem Sicherheitsdienst (SD) an. Mit SD-Einheiten machte der Angeklagte 1938 die Besetzung Oesterreichs und 1939 die Besetzung des Sudetenlandes mit. Am 9. November 1939 gehörte er dem Einsatzkommando des Sicherheitsdienstes an, das an der niederländischen Grenze englische Geheimdienstagenten stellte und festnahm, denen das am Tage zuvor stattgefundene Attentat auf Hitler im Bürgerbräukeller in München zugeschoben werden sollte (sogenannter Venlo-Fall). Für seine Teilnahme

an diesem Einsatz erhielt er wenige Tage später von Hitler in der Reichskanzlei das EK II. Nach seinem Einsatz bei der Besetzung Norwegens 1940 wurde er von dem damaligen Chef des Reichssicherheitshauptamtes Heydrich wegen seiner Mitwirkung beim sogenannten Venlo-Einsatz zu einem dessen persönlicher Fahrer bestellt. Er verlor diese Stellung im Juli 1940. Gelegentlich einer Fahrt mit Heydrich sprach er dem Alkohol zu. Heydrich bemerkte dies, fuhr F. [REDACTED] in seine Wohnung und gab ihm den Befehl, zu Fuß zu der mehrere Kilometer entfernt liegenden Unterkunft zu gehen und sich am nächsten Tage bei ihm zu melden. Der Angeklagte ließ sich indes von einem von ihm herbeigerufenen Wagen der Fahrbereitschaft des Reichssicherheitshauptamtes zur Unterkunft bringen. Als er dies Heydrich bei seiner Meldung auf Befragen berichtete, wurde er mit 10 Tagen Arrest bestraft und zur Fahrbereitschaft zurückversetzt. Im November 1941 wurde er mit einem sogenannten Gaswagen nach Kiew zum Stab der Einsatzgruppe C abgeordnet. Ein angeblich zuvor gestellter Antrag, zur kämpfenden Truppe abgestellt zu werden, hatte keinen Erfolg. In Kiew verblieb er bis Anfang 1942. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte seine Abkommandierung zum Sonderkommando 4a, das seinerzeit unter Führung des damaligen SS-Standartenführers B. [REDACTED] in Charkow stationiert war. Mit einem Teilkommando des SK 4a kam er etwa im Mai 1942 nach Kursk und verblieb hier bis Spätsommer des gleichen Jahres.

Die ihm von der Anklage zur Last gelegten Taten soll er während seiner Zugehörigkeit zum Stab der Einsatzgruppe C und zum Sonderkommando 4a begangen haben.

Im Spätsommer 1942 brachte der Angeklagte den Gaswagen zur Überholung bzw. Reparatur nach Berlin

zum Reichssicherheitshauptamt zurück. Danach kam er nicht mehr zum Sonderkommando 4a zurück. Als er im November 1942 einen Lastkraftwagen nach Rußland überführen sollte, erhielt er unterwegs die Mitteilung von einem schweren Unfall seines Sohnes am 25. November 1942. Er fuhr nach Berlin zurück und nahm am 6. Dezember 1942 an der Beerdigung seines an den Unfallfolgen verstorbenen Sohnes teil. In der Folgezeit verblieb er bei der Fahrbereitschaft des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin, bis er im Juli 1943 auf Grund einer eigenen Frontmeldung zur SS-Division Heinrich Himmler abkommandiert wurde. Mit dieser Einheit kam er erst in Italien und dann in Ungarn zum Einsatz und schließlich bei Kriegsende in der Steiermark in englische Gefangenschaft. Er wurde französischen Truppen überstellt und bis Juli 1948 in verschiedenen Lagern in Frankreich festgehalten. Zu diesem Zeitpunkt wurde er über das Lager Hammelburg nach Karlsruhe zu seiner Schwester entlassen. Nachdem er in einer Autolackiererei Arbeit und desweiteren ein eigenes Zimmer gefunden hatte, ließ er im April 1949 seine Ehefrau und seine beiden noch lebenden Kinder vom sowjetisch besetzten Sektor in Berlin nach Karlsruhe nachkommen. Beide Kinder sind inzwischen volljährig und verheiratet. 1951 fand F. [REDACTED] bei amerikanischen Besatzungsbehörden in Karlsruhe als Kraftfahrer Anstellung. Er behielt diese Stelle bis 1961 und wechselte dann als Baufahrer zu einer Baufirma über. Nach einem erlittenen Unfall kehrte er Ende 1966 wieder zu seiner früheren amerikanischen Dienststelle zurück. Im Frühjahr 1968 gab er seine Arbeitsstelle nach Bekanntwerden des hier gegen ihn anhängigen Strafverfahrens auf und meldete sich im übrigen wegen eines bei ihm bestehenden Leber-, Magen- und Herzleidens krank. Er bezieht seit dem Verlust seines Arbeitsplatzes bei den

Amerikanern Krankengeld. Über ein von ihm gestellter Antrag auf Invaliditätserklärung ist noch nicht entschieden.

Seine Ehefrau ist am 2. Juli 1968 verstorben. Er lebt seit dieser Zeit allein und versorgt sich selbst.

Auch der Angeklagte F [REDACTED] ist nicht vorbestraft.

C. Gaswageneinsatz - Belastungen des Angeklagten

F [REDACTED]:

Dem Angeklagten F [REDACTED] wird zur Last gelegt, in zwei Fällen insoweit Beihilfe zum Mord geleistet zu haben, als er

- 1) in der Zeit von Herbst 1941 bis Ende 1941 in Kiew und
 - 2) in der Zeit von Ende 1941/Anfang 1942 bis Mai 1942 in Charkow
- bei mehreren Einsätzen Juden und im Falle 2) auch potentielle Gegner mittels eines Gaswagens getötet haben soll.

1. Der Gaswageneinsatz in Kiew.

Nachdem durch die Einsatz- und Sonderkommandos im Sommer 1941 zahlreiche Erschießungen von Menschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters durchgeführt worden waren, stellte man fest, daß die Erschießungsaktionen bei den Angehörigen dieser Kommandos zu großen physischen und seelischen Belastungen führten. Um diese zu vermindern, entstand der Plan, Gaswagen zum Einsatz zu bringen, bei denen die Opfer durch die kohlenmonoxydhaltigen Motorgase des Auspuffs, die in das Innere der Fahrzeuge geleitet wurden, getötet werden sollten.

Einige Monate nach seiner Ablösung als Fahrer des damaligen Chefs des Reichssicherheitshauptes Heydrich auf Grund des bereits geschilderten Vorfalls und seiner Rückversetzung zur Fahrbereitschaft des RSHA, erhielt der Angeklagte F. [REDACTED] im Spätherbst 1941 den Auftrag, zusammen mit dem ebenfalls bei der Fahrbereitschaft dienstuenden Zeugen O. [REDACTED] einen in der Werkstatt stehenden sogenannten Gaswagen nach Kiew zum dort stationierten Stab der Einsatzgruppe C zu überführen und sich dort zu melden. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um einen größeren, grau gestrichenen Lastkraftwagen ausländischen Fabrikats, der einem Möbelwagen ähnelte. Er war mit einem luftdicht geschlossenen Kastenaufbau versehen, der vom Führerhaus getrennt war und etwa 40 bis 45 stehenden Personen Platz bot. Das Wageninnere war mit Weißblech ausgeschlagen und auf dem Boden mit herausnehmbaren Holzrosten ausgelegt, unter denen sich Rohre befanden. An die Öffnung der Rohre war unter dem Wagenboden ein Metallschlauch angeschlossen, der mit seinem anderen Ende auf das eigens hierfür konstruierte Auspuffrohr aufgeschraubt und befestigt werden konnte. Die Hinterfront des Kastenaufbaus war mit einer Flügeltür versehen, die von außen nahezu luftdicht verriegelt werden konnte. Durch den Schlauch gelangten die Motorabgase in das Wageninnere und führten den Tod der Eingeschlossenen herbei.

Im Anschluß an die Befehlserteilung wurde der Angeklagte mit dem zu überführenden Gaswagen vertraut gemacht. Es wurde ihm der Zweck des Gaswagens eröffnet, daß er zur Vergasung und damit zur Tötung von Menschen diene. Ihm wurde die Bedienungsweise des Fahrzeugs erklärt; insbesondere auch, wie der unter dem Wagen befindliche Metallschlauch, der in das Wageninnere führte, an dem Auspuffrohr zu befestigen sei und daß er, um den Eintritt des Todes

zu beschleunigen, beim Laufenlassen des Motors nach erfolgtem Schlauchanschluß den "Choke" (Starthilfe) zu ziehen habe. Schließlich wurde er darüber aufgeklärt, daß der Gaswagen "Geheime Reichssache" sei, nicht fotografiert werden dürfe und daß Uneingeweihte von ihm fern zu halten seien.

Als bald nach diesen Belehrungen überführten F. [REDACTED] und der Zeuge O. [REDACTED] den Gaswagen auf dem Landweg nach Kiew, wo sie noch im November 1941 eintrafen. Beide meldeten sich bei dem Stab der Einsatzgruppe C. Nachdem bestimmt worden war, daß der Angeklagte als Fahrer beim Fahrzeug zu bleiben habe, wurde der Zeuge O. [REDACTED] nach Berlin zurück in Marsch gesetzt. Mit dem überführten Gaswagen verblieb F. [REDACTED] bis Anfang 1942 beim Stab der Einsatzgruppe C.

Kurze Zeit nach seinem Eintreffen in Kiew wurde der Angeklagte zusammen mit anderen nicht mehr näher zu ermittelnden Angehörigen der Einsatzgruppe bei einer gegen einen Professor gerichteten Einzelaktion eingesetzt. Dieser Professor wurde in seiner Wohnung festgenommen und sollte zusammen mit seiner ebenfalls festgenommenen Tochter an einer in der Nähe befindlichen Baugrube erschossen werden. Der von einem SS-Offizier gegebene Befehl zur Erschießung der beiden durch Genickschuß erging ausdrücklich zumindest auch an den Angeklagten. Dieser weigerte sich indes, den ihm gegebenen Befehl auszuführen. Da gleiches auch die übrigen Kommandoangehörigen taten, vollzog der SS-Offizier die Exekution selbst. Irgendwelche Maßnahmen wurden gegen den Angeklagten wegen seiner Verweigerung nicht ergriffen oder eingeleitet.

In der Folgezeit kam es dann zu einer nicht mehr genau feststellbaren Anzahl von Einsätzen des Gaswagens, der allein von F. [REDACTED] gefahren wurde.

Dabei gingen die Einsatzbefehle an den Angeklagten auf den damaligen Chef der Einsatzgruppe C, SS-Obergruppenführer Dr. T. [REDACTED], zurück. Bei den vergasteten Opfern handelte es sich ausschließlich um Juden, und zwar Männer, Frauen und Kinder. Während sie zum Gaswagen gebracht wurden, wurden sie von bewaffneten Posten begleitet und bewacht. Um sie über ihr Schicksal zu täuschen und damit auch etwaigen Widerstand zu verhindern, wurde ihnen in deutscher Sprache und, soweit erforderlich, in russischer Sprache durch einen Dolmetscher mitgeteilt, daß sie umgesiedelt würden bzw. in ein Arbeitslager kämen. F. [REDACTED] selbst gab den für den Gaswagen ausgesuchten, ihr Schicksal nicht vorausahnenden Juden in mindestens einem Falle dahingehende Erklärungen ab. Dabei wußte er, daß diese der Wahrheit nicht entsprachen und daß damit die Opfer irregeführt werden sollten. Nachdem die Opfer, jeweils 40 - 45 Personen, den Gaswagen betreten hatten, schloß er die hintere Flügeltür und verband den unter dem Wagen angebrachten Metallschlauch mit dem Auspuffrohr. Alsdann setzte er den Motor in Betrieb und fuhr mit gezogener Starthilfe zu den außerhalb von Kiew ausgehobenen Panzergräben. Durch den Schlauch gelangten die Motorgase in das Innere des Kastenaufbaus, in dem sich die Opfer befanden. Die Abgase, bestehend aus Kohlenmonoxyd, vermischt mit Rauch- und Reizgasen, bewirkten bei den Eingeschlossenen Kopfschmerzen, Atemnot, Übelkeit und Erbrechen. Die Opfer merkten, was geschah. Sie sahen den sicheren Tod vor Augen und gerieten in Angst und Panik. Nach einer kurzen Leidenszeit trat bei ihnen Bewußtlosigkeit und danach der Tod ein. Bei den Panzergräben angekommen, die Fahrt hierher dauerte ca. 1/4 bis 1/2 Stunde, öffnete der Angeklagte die Flügeltür. Ein hier tätiges besonderes Kommando lud die Leichen aus dem Gaswagen und legte

sie in die Gräben. Zuvor wurden die Opfer noch nach Geld und Wertsachen abgesucht und in einigen Fällen sogar noch entkleidet. Grundsätzlich erfolgte an einem Tage nur eine Vergasung von jüdischen Menschen. Es kam jedoch auch vor, daß an einem Tage zwei Fahrten ausgeführt werden mußten. Jeweils nach jeder Fahrt wurde der Gaswagen gesäubert und so für den nächsten Einsatz wieder hergerichtet. F. [REDACTED] nahm selbst diese Säuberung und das Ausspritzen des Fahrzeugs vor.

2. Der Gaswageneinsatz in Charkow.

Anfang 1942, im Laufe des Monats Januar, wurde der Angeklagte mit dem Gaswagen zum Sonderkommando 4a abkommandiert. Dieses wurde seinerzeit von SS-Standartenführer B. [REDACTED] geführt und war in Charkow stationiert. Der Angeklagte verblieb hier bis etwa Mai 1942. Zu diesem Zeitpunkt wurde er mit einem Teil des Kommandos unter Führung des damaligen SS-Sturmabführers und Zeugen von R. [REDACTED] nach Kursk verlegt.

Auch während der Zeit seines Aufenthaltes in Charkow wurde F. [REDACTED] zu einer nicht mehr genau feststellbaren Anzahl von Gaswageneinsätzen befohlen, wobei die Befehle von dem Kommandoführer B. [REDACTED] ausgingen. Während bei den ersten Einsätzen wiederum jüdische Menschen jeden Alters und beiderlei Geschlechts, und zwar im Zuge der großen Vernichtungsaktion der jüdischen Bevölkerung Charkows auf die gleiche Art wie in Kiew mit dem Gaswagen getötet wurden, waren die Opfer der späteren Einsätze neben Juden auch potentielle Gegner des nationalsozialistischen Regimes, insbesondere angebliche kommunistische Funktionäre. Diese wurden in dem dem Sonderkommando 4a unterstehenden Gefängnis in Charkow gefangen gehalten. Sobald das Gefängnis voll belegt war,

wurde es durch Tötung der Insassen geleert. Zum Teil geschah dies durch den Einsatz des Gaswagens. Alle zu vergasenden Opfer wurden von dem Angeklagten zu dem Gelände des ehemaligen Traktorenwerkes gefahren. Kein Opfer war zuvor in einem gerichtlichen Verfahren für schuldig befunden und zum Tode verurteilt worden. Auch bei diesen Vernichtungsaktionen wurde den für den Gastod Ausgewählten wahrheitswidrig eine Fahrt zu einem Arbeitseinsatz angekündigt, um sie arglos bleiben zu lassen und einen etwaigen Widerstand zu verhindern. F. [REDACTED] machte zum Teil selbst diese Angabe. Die Tötung der Eingeschlossenen erfolgte während der Fahrt. Nach Erkennen ihrer Lage schlugen und trommelten die Opfer gegen die Wände des Wageninneren und versuchten, jedoch vergeblich, die Flügeltür aufzudrücken. Am Traktorenwerk wurden die Leichen ausgeladen und in hier stehenden Baracken gestapelt. Sobald diese voll belegt waren wurden sie in Brand gesetzt. Wegen der herrschenden strengen Kälte und des gefrorenen Bodens konnten keine Gruben ausgehoben werden.

Infolge häufig auftretender Defekte war der Gaswagen in Charkow nicht immer einsatzfähig. In einem Falle trat ein Defekt während einer Vergasungsfahrt auf. Der Gaswagen mußte deshalb zur Werkstattunterkunft abgeschleppt werden, wo die sich in panischer Angst befindlichen Opfer aus dem Fahrzeug gelassen wurden. Ihr weiteres Schicksal konnte nicht geklärt werden. Um ihn einsatzfähig zu halten, wurde der Gaswagen wegen der strengen Kälte viele Tage und Nächte hindurch durch Entfachen von Feuer unter dem Fahrzeug vor einem Einfrieren geschützt. Der Angeklagte erledigte auch diese Arbeit eigenhändig.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung

des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, den beeidigten Aussagen der Zeugen F. [REDACTED], B. [REDACTED], B. [REDACTED], D. [REDACTED], H. [REDACTED], M. [REDACTED], S. [REDACTED], W. [REDACTED] und Werner, den Bekundungen der gemäß § 60 Ziff. 3 StPO unvereidigt gebliebenen Zeugen G. [REDACTED], F. [REDACTED], K. [REDACTED], L. [REDACTED], I. [REDACTED], P. [REDACTED], [REDACTED] und W. [REDACTED], dem uneidlichen Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. G. [REDACTED] vom Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Frankfurt a.M. und den nach Maßgabe des Sitzungsprotokolls verlesenen Niederschriften über die Vernehmungen der verstorbenen Zeugen H. [REDACTED] und O. [REDACTED].

Der Angeklagte F. [REDACTED] hat den festgestellten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Er hat insbesondere eingestanden, in Kiew und Charkow Vergasungsfahrten ausgeführt zu haben, wobei er nicht mehr wisse, welcher Einheit er in Kiew angehört habe. Er hat weiter eingeräumt, vor erfolgtem Einsatz über die Wirkungsweise des Gaswagens aufgeklärt gewesen zu sein, zum Teil selbst auf Weisung hin die Opfer mit der wahrheitswidrigen Erklärung, sie kämen in ein Arbeitslager bzw. zu einem Arbeits-einsatz, irregeführt und jeweils selbst den zum Wageninneren führenden Schlauch an das Auspuffrohr aufgesetzt zu haben. Im übrigen hat er sich dahin eingelassen, daß seine Abkommandierung als Gaswagen-fahrer die Folge seines Vorfalles mit Heydrich gewesen sei. Zu einer zunächst ins Auge gefaßten Versetzung zu einem Strafbataillon sei es nicht gekommen, weil sich ein höherer Offizier für ihn eingesetzt habe. Anstelle einer solchen Versetzung sei es zu einem Osteinsatz als Gaswagenfahrer gekommen. Dieser Einsatz sei eine Strafversetzung gewesen, jedenfalls habe er ihn so aufgefaßt. Er habe sich nach Bekanntwerden seiner Abkommandierung nach Rußland freiwillig zur Waffen-SS gemel-

det, um so seinem Osteinsatz mit dem Gaswagen entgegen zu können. Sein Gesuch habe jedoch keinen Erfolg gehabt. Noch auf der ganzen Fahrt nach Kiew habe er gehofft, den Gaswagen im Einsatz nicht fahren zu müssen. Seine Hoffnung habe sich aber nicht erfüllt. Seine Einsatzbefehle habe er von dem jeweiligen Fahrdienstleiter bekommen. Über die Anzahl seiner Gaswageneinsätze könne er keine genauen Angaben machen. Mehrere seien es in beiden Städten gewesen, in Kiew mehr als in Charkow. Ihm sei es furchtbar gewesen und nahe gegangen, die Tötungsfahrten auszuführen. Auch in Charkow habe er sich noch einmal zum Fronteinsatz bei der Waffen-SS gemeldet, jedoch wiederum ohne Erfolg. Er habe sich überlegt, den Gaswagen funktionsunfähig zu machen. Da er strafversetzt gewesen sei und ein solches Tun im Falle einer Entdeckung vielleicht als Sabotage ausgelegt worden wäre, habe er nichts unternommen. Es sei ihm bekannt gewesen, daß seinen Einsätzen letztlich ein Führerbefehl zugrunde gelegen hätte. Dieser sei doch zu befolgen gewesen. Die ganzen Jahre über habe er sich daran gewöhnt, daß man gehorchen müsse.

Bezüglich der den Professor und dessen Tochter betreffenden Einzelaktion in Kiew hat der Angeklagte den Sachverhalt, wie festgestellt, bei seinen richterlichen Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter, den Zeugen Wa [X], am 29. September und 17. Oktober 1967 geschildert. In der Hauptverhandlung hat er den Vorfall insofern für sich selbst abgeschwächt dargestellt, als er angab, sich nicht mehr an Einzelheiten erinnern zu können. Er glaube nicht, selbst den Befehl zum Erschießen der beiden Personen erhalten zu haben. Er hat eingeräumt, die in den Vernehmungsniederschriften protokollierten Aussagen gemacht zu haben.

Daß der Angeklagte [REDACTED] in Kiew dem Stab der Einsatzgruppe C zugeteilt war und er die festgestellten von dem Chef der Einsatzgruppe Dr. T. [REDACTED] angeordneten Vergasungsfahrten ausführte, steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest. Der Angeklagte selbst hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, dem Zeugen [REDACTED] am 29. September 1957 angegeben, sich in Kiew bei der Einsatzgruppe C gemeldet zu haben. Daß bei dieser bzw. dem Stab der Einsatzgruppe der Gaswagen im Einsatz war, haben die Zeugen H. [REDACTED] und K. [REDACTED] übereinstimmend und glaubhaft bekundet. Dem Chef der Einsatzgruppe unterstand im übrigen auch das Sonderkommando 4a. Nur über ihn konnte der Gaswagen - wie geschehen - dem Sonderkommando zugeteilt werden.

Der Einlassung des Angeklagten, daß seine Abkommandierung nach Rußland und sein damit verbundener Einsatz als Gaswagenfahrer eine Strafversetzung gewesen sei, vermochte sich das Gericht nicht anzuschließen. Der Angeklagte war wegen seines Vorfalles mit Heydrich bereits mit einer Disziplinarstrafe belegt worden. Ferner verstrichen von dem Vorfall bis zu seiner Abkommandierung nach Rußland nach seinen eigenen Angaben immerhin vier Monate. Allein die Länge dieser Zeitspanne spricht gegen die Annahme einer Strafversetzung, die dann doch wohl früher stattgefunden hätte. Indes kann dem Angeklagten nicht widerlegt werden, daß er subjektiv das Vorliegen einer Strafversetzung annahm. Dafür spricht die Bekundung des Zeugen B. [REDACTED], wonach der Angeklagte schon während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Sonderkommando 4a bezüglich seiner Abkommandierung nach Rußland als von einer Strafversetzung sprach.

Was die Zahl der von F. [REDACTED] durch seine Vergasungsfahrten getöteten Opfer anlangt, so ließen sich sichere Feststellungen nicht treffen. Urkundliche Nachweise hierüber sind nicht vorhanden. Die Aussagen

der vernommenen Zeugen ließen keinen sicheren Schluß auf die wirkliche Anzahl der durchgeführten Vergasungsfahrten zu. Soweit die Zeugen überhaupt von Gaswageneinsätzen berichteten, haben sie, mit Ausnahme des Zeugen F [REDACTED] jeweils nur von einem Einsatz gesprochen, wobei keine Feststellungen möglich waren, ob es sich dabei um verschiedene Einsätze handelte. Von je einem selbst erlebten Einsatz berichteten die Zeugen H [REDACTED] und [REDACTED] bezüglich Kiew und die Zeugen B [REDACTED] I [REDACTED] und W [REDACTED] bezüglich Charkow. Keiner der Genannten hatte nach seinen Angaben Kenntnis über die Gesamtzahl der Einsätze. Verwertbare Angaben hierüber konnte lediglich der Zeuge F [REDACTED] machen. Dies auch nur bezüglich Charkow. Der Zeuge F [REDACTED] war Angehöriger der 2. Kompanie des Polizei Reserve Bataillons 3. Ende Januar 1942 wurde er mit dem von ihm geführten 3. Zug der genannten Kompanie von Kiew aus zur Durchführung von Bewachungsaufgaben dem Sonderkommando 4a in Charkow zugeteilt. Er hat bekundet, daß sein Zug in der Folgezeit insbesondere bei den von dem Angeklagten durchgeführten Vergasungsfahrten zu Absperrungen eingesetzt worden sei. Dies sowohl beim Beladen des Gaswagens im Gefängnishof in Charkow, als auch beim Ausladen der Leichen der Opfer auf dem Gelände des Traktorenwerks außerhalb der Stadt. Die Gaswageneinsätze hätten sich von Januar bis Mai 1942 in Abständen von zum Teil mehreren Wochen hingezogen. Dabei sei an einem Tag stets nur eine Vergasungsfahrt ausgeführt worden. Nach seiner Schätzung seien jeweils bestimmt 30, 40 Personen befördert und damit vergast worden. Als Zugführer habe er die meisten Absperrungen selbst mitgemacht. Eins bis zweimal sei er beim Beladen des Gaswagens im Gefängnishof und vier bis fünfmal beim Ausladen der Leichen auf dem Gelände des Traktorenwerks dabei

gewesen. Zwei- bis dreimal habe er an Absperungen nicht teilgenommen. Der Zeuge F [REDACTED], der gemäß § 60 Ziff. 3 StPO unbeeidigt blieb, hat einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Er hat seine Angaben bestimmt und widerspruchsls gemacht. Es ist nicht ersichtlich, daß er die Zahl der geschilderten Einsätze erhöht angegeben hat, um den Angeklagten aus unredlichen Motiven zu belasten. Im Hinblick auf die in seiner Aussage liegende Selbstbelastung erscheint es eher annehmbar, daß er mit seinen Zahlenangaben an der untersten Grenze blieb. Der Angeklagte selbst hat mehrere Vergasungsfahrten in Charkow zugegeben und einmal 10 Fahrten als möglich eingeräumt. Gegenüber Kiew hat er die Zahl seiner Einsätze in Charkow als weniger angegeben. Wiederum nach eigenen Angaben wurden in dem von ihm gefahrenen Gaswagen jeweils 40 - 45 Personen befördert. Unter Zugrundelegung der von dem Zeugen F [REDACTED] gemachten Mindestzahlen (1 + 4 + 2) und der Mindestangaben des Angeklagten bezüglich der jeweils transportierten Opfer (40) ergibt sich und zwar zu seinen Gunsten eine Zahl von $7 \times 40 = 280$ Opfern in Charkow, die das Schwurgericht als Mindestsätze feststellt. Bezüglich der Zahl der in Kiew von dem Angeklagten durch Gaswageneinsätze getöteten Juden errechnet sich bei Annahme eines Einsatzes mehr als in Charkow eine Zahl von $8 \times 40 = 320$ Opfern, die das Schwurgericht ebenfalls zugunsten des Angeklagten als Mindestzahl annimmt.

Was die Einzelaktion gegen den Professor und seine Tochter in Kiew betrifft, so ist das Gericht der Überzeugung, daß sich der Vorfall wie festgestellt ereignet hat. Dies auf Grund der Angaben des Angeklagten bei seinen richterlichen Vernehmungen am 29. September und 17. Oktober 1967 in Verbindung mit den Bekundungen des Zeugen Wa [REDACTED]. Der Zeuge Wa [REDACTED], der als Untersuchungsrichter die bereits

genannten Vernehmungen durchführte, konnte sich noch gut an diese erinnern. Aus seiner Erinnerung schilderte er die damaligen Aussagen des Angeklagten inhaltlich so, wie in den Protokollen niedergelegt. F. [REDACTED] hat selbst eingeräumt, die seinerzeit protokollierten Angaben gemacht zu haben. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß er dem Zeugen W. [REDACTED] gegenüber bezüglich des Vorfalles in Kiew falsche oder unrichtige, dem tatsächlichen Geschehen nicht entsprechende Angaben machte.

Die Verteidigung des Angeklagten hat den Hilfsantrag gestellt, das Urteil des Schwurgerichts in Bonn betreffend das Kulmhofverfahren aus dem Jahre 1953 beizuziehen und zu verlesen. Sie will damit die Aussage des Zeugen F. [REDACTED] insoweit widerlegen, als dieser bei einer Entladung des Gaswagens in Charkow gesehen haben will, daß die Opfer verkrampft und beschmutzt waren. Mit der Verlesung des von ihr erwähnten Urteils will sie den Beweis dafür führen, daß der Zeuge insoweit erlebte Vergasungsaktionen in Kulmhof mit der geschilderten Aktion in Charkow verwechselte. Diesem Hilfsantrag brauchte nicht entsprochen und nicht nachgegangen zu werden, da das Gericht insoweit keine Feststellungen getroffen hat.

Bei dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte F. [REDACTED] der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen schuldig gemacht (Verbrechen nach §§ 211, 47, 49, 74 StGB).

Urheber der Tötungen mittels Gaswagen sind Hitler, Himmler und ihre engsten im einzelnen hier nicht aufzuzählenden und namhaft zu machenden Mitarbeiter

bei der auf rassischen und ideologisch-weltanschaulichen Gründen beruhenden Vernichtung und Ausrottung der Juden und potentiellen Gegner. Der Grundsatzbefehl zur Vernichtung der Genannten ging von Hitler aus. Himmler und die übrigen Mitarbeiter haben sich diesen Grundsatzbefehl zu eigen gemacht, seine Durchführung unter Einschaltung des Reichssicherheitshauptamtes bis in alle Einzelheiten organisiert und vorbereitet und schließlich durch ihre Untergebenen auch ausführen lassen, die befehlsgemäß gehandelt haben. Die Verhaltensweise der genannten nationalsozialistischen Führer bezüglich der hier festgestellten Tötungen erfüllt den Tatbestand des Mordes alter und neuer Fassung. Soweit die Tötungen auf Tatpläne zurückgehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. September 1941 (RGBl. I/549) gefaßt worden sind, haben die Haupttäter diese mit Überlegung im Sinne des § 211 StGB a.F. ausgeführt, wie die genaue Vorausplanung der Massentötungen zeigt. Sie handelten auch im Sinne des § 211 StGB n.F. aus niedrigen Beweggründen und - soweit die hier abzuurteilenden Vergasungen in Betracht kommen - grausam und heimtückisch. Die von Hitler, Himmler und deren Mitarbeiter verbreitete Irrlehre von der naturgegebenen Vorherrschaft der germanischen Rasse und der uneingeschränkten Machtanspruch der nationalsozialistischen Ideologie führten dazu, daß Juden, andere Fremdrassische und potentielle Gegner, insbesondere auch Kommunisten, als minderwertig galten und daher vernichtet werden sollten. Ein solches nur auf Rassenhaß und politisches Machtstreben gegründete Vorgehen verrät in eindeutiger Weise eine sittlich verwerfliche und verächtliche Gesinnung und ist somit ein niedriger Beweggrund im Sinne des § 211 StGB (vgl. BGHSt. 2/63, 18/37). Die Tötung der Opfer mittels Gaswagen war weiter grausam. Dabei kommt es nicht entschei-

dend darauf an, ob die durch die Einatmung des Kohlenmonoxyds bewirkte, dem Tode vorausgehende Bewußtlosigkeit erst nach längerer Zeit oder rascher, also relativ schnell eintrat. Nach dem ausführlichen und wissenschaftlich begründeten Gutachten des Sachverständigen, Professor Dr. G. [REDACTED], dem das Gericht folgt, kann bei hoher Konzentration des Kohlenmonoxyds, die zwischen 1,5% und 10 % liegt und bei schnellem Einführen dieses Gases in einen dicht geschlossenen Raum die Bewußtlosigkeit möglicherweise rasch eintreten. In jedem Falle waren die Opfer, darunter Frauen und Kinder, jeweils etwa 40 Personen, auf engem Raum im Gaswagen zusammengedrängt. Durch das geruchlich wahrnehmbare Gasgemisch wurde ihnen Ziel und Scheußlichkeit des Vorhabens klar. Den nahen Tod vor Augen mußten sie - und sei es auch nur kurze Zeit - eine unermeßliche seelische Not und Qual erleiden, ehe sich das Gas im Wagen ausgebreitet hatte und sie vor dem Eintritt des Todes bewußtlos werden ließ. Das einströmende Gas wirkte bei den Menschen allein schon auf Grund ihrer unterschiedlichen Konstitution und ihres ungleichen Standortes im Gaswagen in Bezug auf die Austrittsöffnung für das Gasgemisch verschieden schnell. Die körperlich Schwächeren, insbesondere auch die Kinder und diejenigen, die das Gas eher erreichte, brachen daher vor den Augen der anderen zusammen, die selbst hilflos in Todesangst dieses zum Teil ihre Angehörigen treffende Geschehen miterleben mußten. Zu diesen kaum vorstellbaren seelischen Leiden kamen nicht unbeträchtliche körperliche Leiden. Diese zeigten sich in Atemnot, Kopfschmerzen und Übelkeit, hervorgerufen durch die mit in das Wageninnere eingedrungenen Rauch- und Reizgase.

Schließlich erfolgten die hier abzuurteilenden Tötungen auch heimtückisch, da die Opfer unter bewußter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosigkeit

getötet wurden. Auf Grund der ihnen zur Irreführung, von den Mitwirkenden befehlsgemäß gemachten Angaben, sie würden umgesiedelt bzw. zum Arbeitseinsatz gebracht, waren die Opfer arglos. Ihr bevorstehendes Schicksal war ihnen unbekannt und wurde von ihnen - davon ist das Schwurgericht überzeugt - nicht vorausgesehen oder vorausgeahnt. Keiner der vernommenen Zeugen hat bekundet, daß es beim Beladen des Gaswagens zu Ausbruchversuchen, tumultartigen Szenen oder panikartiger Unruhe gekommen ist. Auch der Angeklagte hat solches nicht behauptet. Hierzu wäre es aber trotz des Vorhandenseins bewaffneter Posten gekommen, wenn die Opfer ihr Schicksal auch nur vorausgeahnt hätten. Daß in Charkow die Opfer zum Teil vor ihrer Tötung durch SS-Angehörige des Sonderkommandos 4a verhört oder vernommen wurden, rechtfertigt unter den gegebenen Umständen nicht die Annahme, daß sie nicht mehr arglos gewesen seien. Daß die Opfer auch wehrlos waren, bedarf keiner näheren Darlegung.

Die Tötung sämtlicher Personen mittels des von dem Angeklagten gefahrenen Gaswagens war objektiv rechtswidrig. Bei allen zivilisierten Völkern gehört es zu dem unantastbaren und keine Ausnahme duldenden Kernbereich des Rechts, der unabhängig von ausdrücklicher Anerkennung in völkerrechtlichen Abkommen und innerstaatlichen Gesetzen und Anordnungen gilt, daß einem Menschen, selbst wenn er ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, sein Leben nur in Vollziehung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils eines befehlsunabhängigen Gerichts genommen werden kann, nachdem ihm in einem vorausgegangenen Verfahren das rechtliche Gehör gewährt und der Nachweis einer Schuld erbracht worden ist (BGHSt 2/334). Allein schon wegen Verstoßes gegen diesen Kernbestand des Rechts haben die Täterheber rechtswidrig gehandelt. Bei den den Gegenstand

dieses Verfahrens bildenden Fällen handelt es sich aber nicht um die rechtmäßige Tötung von Menschen, die ein todeswürdiges Verbrechen begangen haben. Hier handelt es sich um die vorsätzliche erbarmungslose Tötung von unschuldigen Menschen, und zwar von Juden allen Alters nur wegen ihrer Rassenzugehörigkeit und anderen Personen aus politischen Gründen, weil sie Kommunisten gewesen sind oder nur in Verdacht standen, solche zu sein. Mit ihren Vernichtungsmaßnahmen haben die Taturheber ihre Machtstellung in Europa erreichen und erhalten wollen. Solche Maßnahmen widersprechen jeder menschlichen Moral und entbehren jeder Rechtsgrundlage. Es entspricht allgemein verbindlichen völkerrechtlichen Grundsätzen, daß der Bevölkerung eines im Kriege befindlichen oder besetzten Staates ein gewisser Mindestbestand an Rechten zu gewähren ist. Bei ihrer Verletzung wird die Grenze zwischen Recht und Unrecht überschritten. Die dies bewirkenden Maßnahmen sind rechtswidrig. Mit ihren Vernichtungsmaßnahmen nahmen Hitler, Himmler und ihre Mitarbeiter ihren potentiellen Gegnern jedes Recht, selbst das naturgegebene Recht zum Leben. Daß die Vernichtungsmaßnahme auf einer Willenskundgebung Hitlers als oberstem Gesetzgebungsorgan beruhte, läßt sie kein Recht werden. Obrigkeitliche Anordnungen, die - wie hier - nicht einmal die Gerechtigkeit anstreben, den Gedanken der Gleichheit aller Menschen bewußt verleugnen und allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen von dem Wert und der Würde der menschlichen Persönlichkeit gröblich mißachten, schaffen kein Recht. Ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht (BGHSt 2/177). Die Vernichtung der Juden ist Ausfluß erbarmungslosen Rassenhasses und Rassenwahns. In den Augen der Machthaber waren die Juden Menschen niederen Ranges, ja Untermenschen. Bei der Tötung der Kommunisten

kommt die dem Hitlerregime eigene abgrundtiefe Verachtung der Menschenrechte aller derjenigen zum Ausdruck, die als politische Gesinnungsgegner gekennzeichnet sind. Sie sind als untragbar erklärt worden, nur weil aus ihrer abweichenden politischen Einstellung heraus die entfernteste Möglichkeit eines Widerstandes oder eine Gefahr vielleicht hätte entstehen können.

Die Haupttäter ordneten die Tötung der Juden und potentiellen Gegner aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung heraus an, um ihre rassistischen Wahnvorstellungen und Ziel sowie ihre Machtpläne rücksichtslos und uneingeschränkt in die Tat umsetzen zu können. Aus dieser Gesinnung heraus kam auch ihr Befehl zum Einsatz von Gaswagen. Es war ihnen bewußt, daß die Tötung auf die geschilderte Art und Weise erfolgte und daß die Opfer während der Vergasungsfahrten schwersten körperlichen und seelischen Qualen ausgesetzt waren, die nicht erforderlich waren, um ihren Tod herbeizuführen. Zumindest billigend nahmen Hitler, Himmler und ihre Mitarbeiter auch in Kauf, daß die Tötungen heimtückisch erfolgten. Auf ihr Geheiß hatten die Tötungen, ohne Aufsehen zu erregen, bei strengster Geheimhaltung zu erfolgen. Das war oft und auch hier nur bei Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer zu erreichen.

Die Haupttäter wußten weiter, daß die Anordnung, Planung und Durchführung der Massentötungen jeglicher Rechtsgrundlage entbehrte, somit rechtswidrig war. Sie haben erkannt, und gewußt, daß die Vernichtung der Juden und potentiellen Gegner jeder Moral und dem Völkerrecht widerspricht. Dies kommt allein schon in der Geheimhaltung aller ihrer Maßnahmen, die insbesondere bezüglich der Tötungen durch Gaswagen durch die Erklärung zur "Geheimen Reichssache" den höchsten Grad der Geheimhaltung erfuhren, zum

Ausdruck.

Hitler, Himmler und ihre Mitarbeiter handelten gemeinschaftlich im Sinne des § 47 StGB. Sie ersannen die Vernichtungspläne in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken und setzten sie auch so in die Tat um. Sie haben als mittelbare Täter vorsätzlich die Vernichtungsmaßnahmen geplant und den Befehl an die Durchführenden der Tötungen erteilt und damit gemeinschaftlich den objektiven und subjektiven Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB alter und neuer Fassung) erfüllt.

Der Angeklagte F  hat durch die Ausführung der Fahrten mit dem Gaswagen die eigentlichen Tötungshandlungen begangen. Es war zu entscheiden, ob auch er dem Kreis der Täter zuzurechnen ist, oder ob er lediglich als Gehilfe in Betracht kommt. Maßgebend für die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme ist nach der subjektiven Teilnahmelehre, der das Schwurgericht folgt, die innere Haltung des Handelnden, wobei diese nach den gesamten Umständen wertend zu ermitteln ist. Gehilfe ist, wer die Tat nicht als eigene begeht, sondern nur als Werkzeug oder Hilfsperson bei fremder Tat mitwirkt, mag er auch alle Tatbestandsmerkmale eigenhändig erfüllen. Täter ist, wer die von ihm begangene Tat als eigene will, wessen Denken und Handeln sich mit dem der eigentlichen Taturheber deckt. Diese Annahme ist in aller Regel für den begründet, der willig politischer Mordhetze nachgibt, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht, oder wer im Dienst- oder Einflußbereich dafür sorgt, daß solche Befehle rückhaltlos vollzogen werden, oder

wer dabei einverständlichen Eifer zeigt oder solchen staatlichen Mordterror für eigene Zwecke ausnutzt. Anders kann es bei dem liegen, der einen solchen Verbrechensbefehl mißbilligt und ihm widerstrebt, ihn aber gleichwohl aus menschlicher Schwäche ausführt, weil er der Übermacht der Staatsautorität nicht gewachsen ist und ihr nachgibt, weil er den Mut zum Widerstand oder die Intelligenz zur wirksamen Ausflucht nicht aufbringt, sei es auch, daß er sein Gewissen vorübergehend durch politische Parolen zu beschwichtigen und sich vor sich selber zu rechtfertigen sucht (BGH 9 StE 4/12 vom 19.10.1962). Die Anwendung dieser Grundsätze auf die festgestellte innere Haltung des Angeklagten bei seinen Taten läßt unter Berücksichtigung aller Umstände nicht den Schluß auf eine Täterschaft in dem dargelegten Sinne zu. Aus dem Lebenslauf des Angeklagten vermochte das Schwurgericht keine sicheren Anhaltspunkte über seine damalige innere Einstellung zu den durchgeführten Vergasungsfahrten gewinnen. Wenngleich ein früher Anschluß an nationalsozialistische Organisationen für eine eigene einverständliche Beziehung zur nationalsozialistischen Ideologie spricht, so kann hier doch nicht gänzlich außer Betracht bleiben, daß der Angeklagte nach seiner nicht zu widerlegenden Einlassung aus rein wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen Zugang zu den Nationalsozialisten nahm, zunächst um Arbeit zu erhalten und dann, um in einer gesicherteren Position mehr Geld verdienen zu können. Anhaltspunkte für einen bei ihm seinerzeit vorhandenen, seine Tatausführung beeinflussenden Rassenhaß oder Haß gegen politisch Andersdenkende sind nicht ersichtlich. Auch aus dem äußeren Geschehnisablauf der Vergasungsfahrten läßt sich ein Schluß auf eine Täterschaft des Angeklagten nicht ziehen. F. XXXXXX war das letzte Glied in der zu den

Tötungen führenden Kette. Er tat nicht mehr, als den ihm erteilten Befehlen, die ihm keinen eigenen Ermessensspielraum ließen, nachzukommen. Er hatte keinen Einfluß auf die Auswahl der Opfer und den Geschehnisablauf als solchen. Daß er bei seinen Tötungsfahrten besonderen Eifer zeigte oder den staatlichen Mordterror für eigene Zwecke ausnutzte, konnte nicht festgestellt werden. Nach seiner Darstellung hat er die ihm gegebenen Befehle zur Durchführung der Vergasungsfahrten innerlich mißbilligt und ist er ihnen nur widerstrebend nachgekommen. Der eidlich vernommene und insoweit glaubwürdige Zeuge B. [REDACTED], der in Charkow als Angehöriger des Polizei Reserve Bataillons 9 dem Sonderkommando 4a zugeteilt war, hat bekundet, daß der Angeklagte seinerzeit ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht habe, daß ihm "die Sache" an die Nerven gehe. Im übrigen hätten auch andere Kameraden ihm Beobachtungen dahin gehender Art berichtet. Dies spricht für die Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten. Unter diesen Umständen und bei einem solchen Ergebnis der Beweisaufnahme muß davon ausgegangen werden, daß sich sein Denken und Handeln nicht mit dem der eigentlichen Taturheber deckte, daß er die Taten nicht als eigene wollte, kein eigenes Interesse an ihnen und keinen eigenen Tatwillen hatte. Er war jeweils nur Gehilfe. Seine Tatbeiträge sind lediglich als Beihilfehandlungen zu qualifizieren. Als Gehilfe hat er die Tat der Haupttäter durch die Ausführung der Vergasungsfahrten gefördert. Dies gemeinschaftlich mit den anderen hier nicht näher namhaft zu machenden Angehörigen und Unterstellten des Stabes der Einsatzgruppe C bzw. des Sonderkommandos 4a, die mit ihm auf Grund einheitlicher Befehle in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken tätig geworden sind, insbesondere durch die Auswahl und Bestimmung der Opfer für den Vergasungstod.

Dem Angeklagten waren die Merkmale bekannt, die die Taten als Mord qualifizieren. Ihm war bekannt, daß die Vernichtungsmaßnahmen auf dem vom Nationalsozialismus propagierten Rassenhaß und seinem uneingeschränkten politischen Machtstreben beruhten, die, wie ihm und jedem normal denkenden Menschen bewußt war, jedem gesunden menschlichen Empfinden widersprachen. Gerade ihm als dem Fahrer des Gaswagens und dem die Tötungen Ausführenden stand auch die Grausamkeit des Geschehens vor Augen. Er erlebte die Qualen der Opfer unmittelbar und führte diese durch sein Handeln herbei. Schließlich war er sich auch bewußt, daß die Tötungen der Opfer heimtückisch, also unter bewußter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosigkeit, erfolgten. Er hat teilweise selbst durch vorsätzlich falsche Angaben die Opfer in ihrer Arglosigkeit bestärkt, wobei es auch ihm darauf ankam, etwaigen Widerstand zu verhindern.

Ebenso wie den Haupttätern steht dem Angeklagten für seine Taten kein Rechtfertigungsgrund zur Seite. Wie bereits bei der rechtlichen Würdigung der Tat der Haupttäter ausgeführt, war der allen Tötungen zugrunde liegende Grundsatzbefehl Hitlers objektiv rechtswidrig. Er konnte somit keine rechtlich bindende Wirkung entfalten. Damit waren auch die dem Angeklagten für die jeweiligen Einsätze gegebenen Befehle zur Ausführung der Vergasungsfahrten rechtswidrig und für ihn nicht bindend.

F [REDACTED] ist für seine Taten voll verantwortlich. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß im Zeitpunkt der Taten eine Bewußtseinsstörung, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Geistesschwäche und eine dadurch bedingte Aufhebung oder erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit vorgelegen haben könnte

- 41 -
(§ 51 StGB). Der Angeklagte selbst beruft sich auch nicht hierauf.

Entgegen der Ansicht der Verteidigung liegen die Voraussetzungen eines die Schuld des Angeklagten ausschließenden Nötigungsnotstandes (§ 52 StGB) in Form eines sogenannten Befehlsnotstandes nicht vor. Dieser Entschuldigungsgrund kann, von seinen übrigen Voraussetzungen abgesehen, nur demjenigen zugute kommen, dessen Wille durch eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gebeugt wird, der also die ihm befohlene strafbare Handlung nur deshalb begeht, weil er anders der ihm im Weigerungsfalls drohenden Gefahr nicht ent-
rinnen kann (BGHSt 3/271, 276). Sind andere Gründe bestimmend, als der, einer Gefahr auszuweichen, so ist § 52 StGB nicht anwendbar. Bereits die eigene Einlassung des Angeklagten ergibt keine sicheren Anhaltspunkte für die Annahme, daß er die ihm gegebenen Tötungsbefehle allein deshalb ausführte, um einer ihm drohenden und von ihm auch angenommenen gegenwärtigen Gefahr zu begegnen. Er hat angegeben, daß ihm das Töten furchtbar gewesen sei. Um wegzukommen, habe er sich dreimal freiwillig zur Waffen-SS gemeldet. Hätte er etwas am Fahrzeug gemacht, wäre er vielleicht wegen Sabotage belangt worden. Im übrigen hätte ein solches Tun nichts genutzt, da der Wagen gleich repariert worden wäre. Sein Einsatz als Gaswagenfahrer sei eine Strafver-
setzung gewesen. Er habe sich (deshalb) weniger leisten können als andere. Schließlich habe er mit seinem Tun Befehle ausgeführt, Die ganzen Jahre über habe man sich daran gewöhnt, Befehlen zu gehorchen.
Daß der Angeklagte möglicherweise für Leib und Leben fürchten mußte, ihm die Tötungsfahrten nahe gingen und er den ihm gegebenen Befehlen innerlich ablehnend gegenüberstand, rechtfertigt nicht die

Schlußfolgerung einer bei ihm vorgelegenen Willensbeugung im Sinne des § 52 StGB. Es ist nicht der Sinn des § 52 StGB, daß sich diejenigen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus dem Verbrechen und dem Terror gedient haben, der Verantwortung durch den bloßen Hinweis sollen entziehen können, sie hätten für Leib und Leben fürchten müssen, wenn sie ihre Mitwirkung bei den ihnen befohlenen Handlungen versagt hätten (BGHSt 3/271 und in NJW 1953 S.112). Die innere Ablehnung der Tötungsfahrten läßt die Möglichkeit offen, daß er seine Mitwirkung auch dann versagt haben würde, wenn sein Ungehorsam nach seiner Vorstellung keine Gefahr für Leib und Leben, sondern nur Unannehmlichkeiten dienstlicher oder anderer Art zur Folge gehabt hätte (vgl. BGH 4 StR 212/53 und 213/53 vom 3. Dezember 1953). Eine Anwendung des § 52 StGB kommt nur in Betracht, wenn nicht einwandfrei ausgeschlossen werden kann, daß das Handeln des Angeklagten auf Grund der darin umschriebenen Gefahrenlage geschah (BGH 3 StR 701/53 vom 11. März 1954). Das Schwurgericht hat keinen Zweifel, daß der Angeklagte die Tötungsfahrten nicht deshalb ausführte, um damit den sonst ihm drohenden mit Leibes- und Lebensgefahren verbundenen Maßnahmen, selbst wenn diese zu befürchten waren, zu begegnen. Es ist überzeugt, daß die Nichtverweigerung der Tötungsbeehle ihre Ursache in seinem Bestreben hatten, als vermeintlicher Strafversetzter nicht noch einmal aufzufallen, keine dienstlichen Schwierigkeiten zu haben und den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Gerade weil er seinen Gaswageneinsatz als Strafversetzung ansah, wählte er den Weg des geringsten Widerstandes. Damit wollte er nicht nur jedes Risiko und jede weitere Unannehmlichkeit vermeiden, sondern auch den nach seiner Meinung einer Strafversetzung anhaftenden Makel beseitigen.

Daß sein Wille nicht im Sinne des § 52 StGB gebeugt wurde, vielmehr andere Gründe für sein Handeln bestimmend waren, erhellt im übrigen auch aus seiner Berufung auf die ihm gegebenen Befehle. Daß er sich freiwillig zum Fronteinsatz bei der Waffen-SS meldete, womit er sicherlich seine Ablösung als Gaswagenfahrer erreichen wollte, steht der vom Schwurgericht gezogenen Schlußfolgerung über die Ursache der Nichtverweigerung der Tötungsbefehle nicht entgegen. Mit einer solchen Meldung ging er kein Risiko ein und hatte er keine dienstlichen Schwierigkeiten zu befürchten, zumal er - wie seine eigene Einlassung erkennen läßt - bei keiner Einheit mehrere Freiwilligenmeldungen abgab. Die Meldung zum Fronteinsatz konnte seiner "Bewährung" als "Strafversetzter" nicht abträglich sein.

Auch aus einem anderen Grund scheitert die Anwendung des § 52 StGB auf den Angeklagten. Wer sich darauf beruft, durch unwiderstehliche Drohung zu der Straftat genötigt worden zu sein, ist nur entschuldigt, wenn er sich nach dem Maße aller seiner Kräfte bemüht hat, der Gefahr auf andere, die Straftat vermeidende Weise zu entgehen. In dieser Richtung muß er unter Einsetzung aller seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten alle Möglichkeiten gewissenhaft geprüft haben (BGH in NJW 1952 S.111 und 1963 S.1258). Je schwerer die ihm abgenötigte Straftat ist, um so sorgfältiger muß die Prüfung sein, ob sein Verhalten wirklich der einzige Ausweg aus der Gefahrenlage ist (BGH 3 StR 341/51 vom 21. Juni 1951). Dem Täter ist nicht gestattet, den für ihn bequemsten und mit Sicherheit gefahrlosen Weg zu wählen. Der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit, der den Notstandsbestimmungen zugrunde liegt, erlaubt keine Handlung, die zur Vernichtung fremden Lebens führen kann, solange auch nur eine

nicht völlig fernliegende Möglichkeit besteht, die Gefahr auf andere Weise abzuwenden. Geht es - wie hier - um die Massentötung unschuldiger Männer, Frauen und Kinder, so ist auch ein mit einem gewissen Wagnis verbundener Weg nicht unzumutbar, wenn er nur vor der Drohung einer gegenwärtigen Gefahr bewahrt (BGH 4 StR 212/53 und 213/53 vom 3. Dezember 1953). Nicht entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob im Falle einer Weigerung des Täters die Opfer vor ihrem Schicksal bewahrt worden wären. Der Hinweis darauf, daß sie dann von anderen oder auf andere Weise ebenfalls getötet worden wären, rechtfertigt nicht die Annahme einer Ausweglosigkeit und damit die Anwendung des § 52 StGB. Die Anwendung dieser Grundsätze auf das Verhalten des Angeklagten ergibt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, daß sein Bemühen um einen Ausweg aus der Gefahrenlage ungenügend war. Angesichts der Schwere und des Umfangs der Taten durfte er sich nicht damit begnügen, seine Versetzung an die Front zu beantragen (BGH 5 StR 344/63 vom 8. Oktober 1963). Entscheidendes mehr hat er nicht getan. Als alter und erfahrener mit den technischen Dingen vertrauter Kraftfahrer wäre es ihm möglich und zumutbar gewesen, den Einsatz des Gaswagens jedenfalls auf Zeit zu verhindern. Bei dem Gaswagen handelte es sich um ein Spezialfahrzeug, das allein von ihm gefahren werden durfte und wurde und mit dem er allein vertraut war. Nach seiner eigenen Darstellung stellten sich am Gaswagen häufig Defekte ein, die bereits bei weisungsgemäßem Gebrauch auftraten und zu einer Einsatzunfähigkeit führten. Auch dieser Umstand verminderte sein Risiko. Bei der Erörterung der Frage der Prüfungspflicht des Angeklagten kann schließlich nicht außer acht gelassen werden, daß F. [REDACTED] bereits von seiner Abkommandierung von Berlin nach Kiew an wußte, welchem Zweck der Gas-

wagen diente. Nach seiner eigenen Darstellung lagen zwischen seinen einzelnen Einsätzen zum Teil längere Zwischenräume und erfolgte sein erster Einsatz erst, nachdem er bereits mehrere Tage zuvor endgültig als Fahrer des Gaswagens bestimmt worden war. Im Gegensatz zu vielen anderen Befehlsempfängern, die kurzfristig zu Exekutionen herangezogen wurden, blieb ihm eine ungleich längere Zeit zur Überlegung und Prüfung der Möglichkeit eines Auswegs aus der Gefahrenlage, sodaß auch aus diesem Gesichtspunkt erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Wie wenig ernst ihm wirklich mit der Vermeidung der ihm angesonnenen Straftaten war, erhellt daraus, daß er während der strengen Kälte in Charkow zeitweise ganze Tage und Nächte über Feuer unter dem Gaswagen entfachte, nur um dessen Einfrieren zu vermeiden und ihn einsatzbereit zu halten. Gerade dieses wenn auch befehlsgemäße Tun ist ein weiteres Anzeichen dafür, daß er den Weg des geringsten Widerstandes ging, sein Wille also nicht im Sinne des § 52 StGB gebeugt wurde.

Die Verantwortlichkeit des Angeklagten wird auch nicht durch § 47 Militärstrafgesetzbuch (MStGB) ausgeschlossen. F. [REDACTED] gehörte zu der Personengruppe, die damals unter die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches gefallen ist. Als Angehöriger der Sicherheitspolizei unterstand er einer Sondergerichtsbarkeit (VO über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für die Angehörigen der SS und Polizeiverbände im besonderen Einsatz vom 17. Oktober 1939 in Verbindung mit dem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. April 1940), bei deren Ausübung das Militärstrafgesetzbuch und damit auch die Bestimmung des § 47 MStGB sinngemäß Anwendung fand (vgl. BGHSt 5/239). § 47 MStGB stellt den Untergebenen von der strafrechtlichen Verantwortung frei, der in Ausführung eines

Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt. Der Angeklagte hat mit seinen auf Befehl durchgeführten Vergasungsfahrten Befehle in Dienstsachen im Sinne der genannten Bestimmung ausgeführt, die den Straftatbestand des Mordes erfüllten. Frei von Verantwortung wird der Untergebene indes unter anderem dann nicht, wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen bezweckte (§ 47 Abs. I S. 2 MStGB). Kenntnis des Untergebenen in diesem Sinne bedeutet dessen sicheres Wissen von dem verbrecherischen Zweck des ihm erteilten Befehls (BGHSt 5/239). Dazu genügt es, wenn er in seiner Vorstellungs- und Begriffswelt auf Grund der ihm eigenen und geläufigen Denkweise zu dem Bewußtsein durchgedrungen ist, daß die befohlene Handlung etwas unrechtes darstellt, daß sie "nicht in Ordnung" ist (BGH 4 StR 121/55 vom 7. Juli 1955 und 4 StR 44/57 vom 14. März 1957). Ein solch sicheres Wissen hat der Angeklagte gehabt. Dafür spricht, daß er - wie bereits ausgeführt - vor Ausführung der Befehle die wesentlichen Merkmale kannte, die die Haupttat als Mord qualifizierten. Hinzu kommt, daß er nach seiner eigenen Schilderung über den ihm gegebenen Auftrag, den Gaswagen nach Kiew zu überführen, wegen der bei ihm vorhandenen Kenntnis über den Zweck dieses Auftrages schockiert war, auf der Fahrt nach Kiew noch immer hoffte, nicht als Fahrer eingesetzt zu werden und daß er nur widerwillig die Tötungsfahrten ausführte. Davon abgesehen war das menschenunwürdige Tötungsverfahren ohne weiteres selbst für den einfachsten Menschen als verbrecherisch erkennbar. Nach alledem ist das Schwurgericht der Überzeugung, daß dem Angeklagten bekannt war, daß die ihm erteilten Befehle Verbrechen bezweckten. Der Schutz des § 47 Abs. I S. 1 MStGB kommt

ihm daher nicht zugute.

Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, er habe die ihm jeweils erteilten Tötungsbefehle für verbindlich gehalten. Dies, weil sie letztlich auf einer Anordnung Hitlers beruhten und weil man ihn die ganzen Jahre daran gewöhnt habe, Befehle auszuführen und zu gehorchen. Ein solcher Irrtum, läge er vor, hätte im Rahmen der Grundsätze Beachtung zu finden, die der große Senat in Strafsachen beim BGH in seinem Beschluß vom 18. März 1952 (BGHSt 2/194) zum Verbotsirrtum entwickelt hat.

Im Falle der Entschuldbarkeit führt er zu einer Strafflosigkeit des sich Irrenden; im anderen Falle könnte er nur im Rahmen der Strafzumessung zu einer Milderung nach Versuchsgrundsätzen führen (BGH a.a.O.). Nach Überzeugung des Schwurgerichts ist die Einlassung des Angeklagten insoweit eine reine Schutzbehauptung und als widerlegt anzusehen.

Erstmals in der Hauptverhandlung hat er die Behauptung aufgestellt, die ihm gegebenen Befehle für verbindlich gehalten zu haben. Bei seinen früheren Vernehmungen hat er sich hierauf nicht berufen.

Es erscheint schon zweifelhaft, ob er zu einer solchen Überlegung überhaupt gekommen ist. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so war ihm doch klar, daß kein Vorgesetzter von seinen Untergebenen die Tötung unschuldiger Menschen verlangen konnte, daß also ein auf ein Verbrechen abzielender Befehl nicht befolgt zu werden brauchte. Anlässlich der festgestellten, zu Beginn seines Aufenthalts in Kiew geschehenen Einzelaktion wurde ihm der Befehl zur Erschießung eines nicht durch Gerichtsurteil schuldig gesprochenen Professors und dessen Tochter gegeben. Diesen Befehl auszuführen weigerte er sich. Das Schwurgericht ist der Überzeugung, daß er den ihm gegebenen Erschießungsbefehl deshalb nicht ausführte, weil er seinen verbrecherischen

Inhalt erkannte und weil ihm klar war, daß solche Befehle nicht verbindlich sind, ihre Ausführung von einem Vorgesetzten nicht verlangt werden kann, sie also nicht befolgt werden müssen. Daß er möglicherweise die Bestimmung des § 47 KStGB ihrem Wortlaut nach nicht kannte und er nicht darüber belehrt worden ist, daß er sich auf diese Vorschrift berufen könne, wenn von ihm verbrecherisches verlangt werde, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Der Vorfall in Kiew beweist, daß er um die Möglichkeit eines Befehlsverweigerungsrechts für den Fall eines ihm angetragenen Tötungsdeliktes wußte. Angesichts seiner an anderer Stelle bereits dargelegten Kenntnis über die Rechtswidrigkeit und damit Unverbindlichkeit der ihm in Kiew und Charkow erteilten Befehle zur Tötung unschuldiger Menschen, war ihm damit auch für diese Fälle bekannt, daß er die dahingehenden Befehle nicht befolgen mußte. Entgegen seiner Behauptung in der Hauptverhandlung hat er also nicht irrtümlich angenommen, daß auch ein verbrecherischer Befehl verbindlich ist und von ihm ausgeführt werden müsse. Im übrigen wäre ein solcher Irrtum als Verbotsirrtum nicht unvermeidbar. Der Glaube an eine unbedingte Gehorsamspflicht entbindet den den Befehl ausführenden Untergebenen nicht von der Verpflichtung, sich vor seinem Gewissen Rechenschaft darüber zu geben, ob das beabsichtigte Tun mit den Geboten des rechtlichen Sollens vereinbar ist (BGHSt 2/194). Angesichts des offensichtlich jeder Menschenwürde hohnsprechenden Tötungsverlangens mußte der Angeklagte bei auch nur primitivster Überlegung zu dem Schluß kommen, daß das ihm angetragene Tun mit den Geboten des rechtlichen Sollens nicht vereinbar ist.

Was die Frage betrifft, in welchem Konkurrenzverhältnis die von dem Angeklagten begangenen Tötungsdelikte stehen, so bedarf es keiner Entscheidung, wie das Konkurrenzverhältnis bei den eigentlichen Taturhebern ist. Denn die Frage, ob Tateinheit oder Tatmehrheit gegeben ist, stellt sich bei jedem Teilnehmer selbständig, mag er nun Mittäter, Anstifter oder - wie hier - Gehilfe sein (RGSt 70/26, 334, 344, 349; BGH in MDR 1957/266). Nach Ansicht des Schwurgerichts liegt bezüglich der von dem Angeklagten in Kiew und alsdann in Charkow jeweils durchgeführten Vergasungsfahrten je eine natürliche Handlungseinheit im Sinne des § 73 StGB vor.

Die Massenvernichtung der Juden in Kiew stellt sich bei natürlicher Betrachtungsweise als ein einheitlicher Vorgang dar. Sie beruhte, davon muß ausgegangen werden, auf einem Befehl der die Aktion anordnenden Führer. Im Zuge dieser ihm nicht unbekannt gebliebenen großen Tötungsaktion erhielt auch der Angeklagte seinen Mitwirkungsauftrag. Mag er zu den einzelnen Fahrten jeweils auch einen gesonderten Befehl erhalten haben, so war die Massenvernichtung der Juden doch auch für ihn und in seinen Augen ein einheitlicher Vorgang. Rechtlich liegt somit eine Handlung im Sinne einer gleichartigen Tateinheit (§ 73 StGB) vor.

Gleiches gilt für die Einsätze des Angeklagten in Charkow. Auch die Tötungen der Juden und potentiellen Gegner in Charkow sind als eine große Vernichtungsaktion anzusehen. Sie wurde planvoll organisiert und von dem eigens hierfür in Charkow stationierten Sonderkommando 4a durchgeführt. Der Angeklagte war nicht zuletzt zur Durchführung dieser einheitlichen, sich über längere Zeit hinziehenden Aktion dem Sonderkommando 4a zugeteilt worden. Er hat bei der Massenvernichtung mitgewirkt, wobei er sich jeweils im Rahmen des einmal

gegebenen Vernichtungsbefehls bewegte.

Die beiden Tötungskomplexe in Kiew und Charkow stehen im Verhältnis der Realkonkurrenz (§ 74 StGB) zueinander. Zwar auf den Grundsatzbefehl Hitlers zur Vernichtung der Juden und potentiellen Gegner zurückgehend, oblag die letzte Organisation und die Durchführung der beiden Vernichtungsaktionen doch verschiedenen insoweit selbständig handelnden Befehlsgebern. Der Angeklagte führte die Vergasungsfahrten zu verschiedenen Zeiten in räumlich voneinander getrennten Orten auf Grund auch für ihn verschiedener Befehle seines jeweiligen Einheitsführers auf Grund neuer eigener Entschliebung aus.

Die Strafverfolgung ist nicht verjährt. § 67 Abs.I StGB in seiner damals und heute geltenden Fassung bestimmt, daß die Strafverfolgung von Verbrechen, wenn sie mit lebenslangem Zuchthaus (nach alter Fassung mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus) bedroht sind, in 20 Jahren verjährt. Beihilfe zum Mord ist, sofern ein Fall des § 50 Abs.II StGB nicht gegeben ist, mit lebenslangem Zuchthaus bedroht. Die gleiche Strafandrohung, ja sogar die Todesstrafe, galt zur Tatzeit. Dies auf Grund der als rechtswirksam anerkannten Vorschrift des § 4 der Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939, wonach für die Beihilfe zu einem Verbrechen allgemein diejenige Strafe zulässig war, die das Gesetz für die vollendete Tat vorsah. Für Mord war dies die Todesstrafe. Ohne Bedeutung ist, daß die Taten nicht im damaligen deutschen Reichsgebiet, sondern in Rußland begangen wurden. Nach § 3 der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 galt das deutsche Strafrecht für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, einerlei, ob er sie im Inland oder Ausland beging (BGH in NJW 1962 S.2209).

Ein Fall des § 50 Abs. II StGB n.F. liegt nicht vor. Nach dieser Bestimmung ist die Strafe des Teilnehmers nach den Vorschriften über den Versuch zu mildern, wenn bei ihm besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche - wie beim Mord - die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlen. Das bedeutet, daß in diesen Fällen die Höchststrafe 15 Jahre Zuchthaus beträgt (§§ 50 Abs. II, 44 Abs. II, 14 Abs. II StGB). In diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist 15 Jahre (§ 67 StGB), die bereits abgelaufen wäre. Aus dem Wortlaut der genannten Bestimmung des § 50 StGB ergibt sich bereits, daß die Strafe des Teilnehmers nur dann nach Versuchsgrundsätzen zu mildern ist, seine Taten also nur dann der kürzeren Verjährungsfrist von 15 Jahren unterliegen, wenn das Vorliegen persönlicher Merkmale im Sinne des § 50 Abs. II StGB in Frage steht, nicht aber in anderen Fällen, in denen nicht besondere persönliche Merkmale, sondern tatbezogene Merkmale die Strafbarkeit des Täters begründen. Es kann dahingestellt bleiben, ob beim Mord die in § 211 StGB genannten niedrigen Beweggründe nach der Neufassung des § 50 StGB insgesamt unter den Begriff der besonderen persönlichen Merkmale zu subsumieren sind. Falls - wie hier - der Tatbestand des Mordes bzw. der Beihilfe zum Mord auch wegen der Merkmale der Grausamkeit und der Heimtücke gegeben ist, ist § 50 StGB nicht anwendbar (BGH Urt. vom 14. Januar 1969 5 StR 689/68 in NJW 1969 Heft 7 Umschlagseite II), gilt also die Strafandrohung mit lebenslangem Zuchthaus und damit die 20 jährige Verjährungsfrist. Diese ist noch nicht abgelaufen. Nach § 69 StGB ruht die Verjährung während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Hier stand der als Gesetz eingeschätzte

"Führerwille" der Strafverfolgung des Angeklagten entgegen. Dies kann angesichts der auf Hitlers Geheiß betriebenen planmäßigen Ausrottung der Juden und potentiellen Gegner, die mit Beginn des Rußlandfeldzuges einsetzte, keinem Zweifel unterliegen (BGH in NJW 1962 S.2309). Bei auf politischen und rassischen Gründen beruhenden Gewalttaten, wie sie hier vorliegen, ist deshalb nach Art.2 Abs.III des Hessischen Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29. Mai 1946 (GVBl. 1946 S. 136) die Verjährung für die Zeitspanne vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 als gehemmt anzusehen und hat nach § 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl.I S.315) vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1949 geruht. Eine Verjährung der Strafverfolgung ist somit allein schon Mangels Ablauf der 20 jährigen Verjährungsfrist nicht eingetreten. Im übrigen ist die Verjährung zwischenzeitlich durch mehrere wegen der Taten gegen den Angeklagten gerichtete richterliche Handlungen im Sinne des § 68 StGB unterbrochen worden.

Die Strafe für den Gehilfen einer Mordtat ist gemäß § 49 Abs.II StGB in Verbindung mit § 211 StGB und § 2 Abs.II StGB grundsätzlich lebenslanges Zuchthaus, kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden. Dies bedeutet, daß nach § 44 Abs.II StGB auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren erkannt werden kann. Der untere Strafraum für jede bezüglich des Angeklagten festgestellte Straftat liegt somit bei drei Jahren, die obere Grenze bei lebenslangem Zuchthaus.

Bei der Bemessung der gegen den Angeklagten wegen

seiner Tötungsfahrten in Kiew und Charkow zu verhängenden Strafen war mildernd zu berücksichtigen, daß die damalige verbrecherische Staatsführung einen politischen Zeitgeist geschaffen hatte, der in bezug auf die Lebenswürdigkeit von Juden und politischen Gegnern Vorstellungen geschaffen hatte, die heute kaum noch begreiflich sind. Der Angeklagte ist nur durch seine in dem herrschenden totalitären System begründete Einordnung in die Vernichtungsmaschinerie zur Mitwirkung an den Tötungsaktionen in Kiew und Charkow veranlaßt worden.

Das Schwurgericht ist davon überzeugt, daß er sich aus eigenem Antrieb nicht an den Greuelthaten beteiligt hätte. Er hat seine Tatbeiträge auf Befehl geleistet, der letztlich vom Staatsoberhaupt selbst kam. Dies ist etwas so Ungewöhnliches, daß seine Tatbeiträge nicht mit normalen Maßstäben gemessen werden können. Dies um so weniger, als er in der Befehlskette an allerletzter Stelle stand, die ihm gegebenen Befehle nicht überschritt, keinen eigenen Handlungs- und Ermessensspielraum hatte und ohne sein Zutun als Gaswagenfahrer zur Durchführung des Vernichtungsbefehls nach Rußland kommandiert wurde. Hinzu kommt, daß durch den Krieg selbst eine Verrohung der Menschen eingetreten ist und das einzelne Menschenleben immer weniger zählte. Vom Tätertyp her gesehen ist der Angeklagte nicht mit den Menschen zu vergleichen, die sonst Beihilfe zum Mord leisten. Bei der Strafzumessung ist weiter zu beachten, daß der Besserungs- und Abschreckungsgedanke praktisch nicht mehr bedeutungsvoll ist. Das verbrecherische nationalsozialistische Gedankengut ist überwunden. Die Gefahr einer Wiederholung gleicher oder auch nur ähnlicher Greuelthaten besteht nicht, insbesondere auch nicht für den Angeklagten. Es ist außerdem nicht zu verkennen, daß seit dem Tatgeschehen mehr als 25 Jahre vergangen sind. Nach Ablauf einer solch

langen Zeit ist das Sühnebedürfnis, auf das der Strafzweck hier vorwiegend beschränkt ist, nicht mehr im gleichen Umfang vorhanden wie unmittelbar nach Begehung der Taten. Es muß weiter berücksichtigt werden, daß der Angeklagte sich die ganzen Jahre über straffrei geführt hat, daß er in dieser langen Zeit innerlich gesühnt hat, zwischenzeitlich arbeitsunfähig krank geworden ist und daß er nach dem Tode seiner Frau nunmehr alleinstehend ist.

Zu seinen Gunsten ist weiter zu werten, daß er die Taten nur widerstrebend und innerlich ablehnend begangen hat, im wesentlichen geständig ist und das Unrecht seiner Taten auch einsieht. Daß er im Laufe des Verfahrens seine Tatbeteiligung abzuschwächen versucht hat, ändert daran nichts. Dieses Verhalten ist menschlich verständlich und mag darauf beruhen, daß er die ganzen Vorgänge aus seinem Gedächtnis zu verdrängen sucht. Das Schwurgericht ist davon überzeugt, daß er seine Fehlhandlungen heute bereut und daß ihn die Strafe heute nach so langer Zeit als einen gegenüber früher gewandelten Menschen trifft. In gewisser strafmildernder Weise konnte schließlich gewertet werden, daß er durch seine Meldungen zur Waffen-SS, wenn auch nicht in ausreichendem Maße, den Versuch gemacht hat, dem Gaswageneinsatz zu entgehen bzw. dann vom Kommando wegzukommen.

Straferschwerend ist andererseits zu berücksichtigen, daß durch ihn doch eine Vielzahl von Menschen - mindestens 600 - zu Tode gebracht wurden.

Angesichts der gegebenen Verhältnisse bedarf es der Prüfung, ob gemäß § 47 Abs. II MStGB bei XXXXXXXXXX von Strafe abgesehen werden kann. Wie bereits dargelegt, findet die Vorschrift des § 47 MStGB auch auf SS- und SD-Angehörige, die auf Grund eines

Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzen, entsprechende Anwendung, somit in vorliegendem Fall für die Taten des Angeklagten Lindeisen. Mit der Möglichkeit, von Strafe abzusehen, ist nicht die Befugnis verbunden, die Strafe beliebig zu mildern. Es ist vielmehr zu entscheiden, ob die gesetzliche Mindeststrafe angesichts der vorhandenen gewesen Konfliktlage noch so hoch wäre, daß sie als unerträgliche Härte empfunden werden müßte (BGH in NJW 1967/259). Dabei ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob es sich bei den Handlungen des Untergebenen um Vergehens- oder Verbrechenstatbestände handelt, da die Bestimmung des § 47 Abs.II MStGB alle strafbaren Handlungen des Untergebenen umfaßt. Desweiteren stellt die genannte Bestimmung es nicht auf die Schwere der Tatfolgen ab. Selbst bei schweren Folgen soll dem Untergebenen die Vergünstigung des § 47 Abs.II MStGB zugute kommen, sofern nur seine Schuld gering ist. Mit der Einfügung des § 47 Abs.II MStGB im Jahre 1940 wurde erkennbar beabsichtigt, den Untergebenen stärker an den Befehl zu binden und ihn hinsichtlich aller möglichen Folgen bei Unrechtsbefehlen freizustellen. Diesem gesetzberischen Willen ist bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 47 Abs.II MStGB Rechnung zu tragen. Der Angeklagte ist entsprechend dem Rechtsgedanken des § 2 Abs.II StGB nach den Anschauungen zu beurteilen, die zur Zeit seiner Taten galten. Die Möglichkeit der Anwendung des § 47 Abs.II MStGB ist deshalb auch in den hier in Rede stehenden Fällen gegeben. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Maßnahmen aus Gründen der Kriegsführung geboten waren oder - wie hier - als "Geheime Reichssache" angeordnet allein der Verwirklichung machtpolitischer Ziele dienten.

Nach Ansicht des Schwurgerichts ist bei dem Angeklagten die Anwendung des § 47 Abs.II MStGB geboten.

Wie bereits bei der Erörterung der Strafzumessungsgründe dargelegt, ist der Angeklagte ohne sein Zutun in die nationalsozialistische Vernichtungsmaschinerie eingeordnet und nur hierdurch zur Mitwirkung an den Tötungsaktionen veranlaßt worden. Daß er auf Grund eigener Bewerbung zum Reichssicherheitshauptamt und damit zum SD kam, er also selbst die Voraussetzung für seinen Einsatz als Gaswagenfahrer schuf, kann ihm in diesem Zusammenhang nicht schulderschwerend zur Last gelegt werden. Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er seinerzeit bereits den verbrecherischen Charakter des Reichssicherheitshauptamtes und des SD erkannt hatte, er sich aber dennoch unter Inkaufnahme der sich daraus möglicherweise ergebenden Folgerungen nur des eigenen Vorteils wegen dem SD anschloß. Der Angeklagte hat sich unwiderlegt dahin eingelassen, daß er bei seiner damaligen Bewerbung keinerlei politische Vorstellungen hatte, er sich vielmehr einzig und allein von finanziellen Erwägungen leiten ließ, um seine Familie durch den Erhalt einer etwas besser bezahlten Kraftfahrerstelle besser versorgen zu können. Als letzter Befehlsempfänger und unterster Dienstgrad, der bezüglich des ihm Aufgetragenen keine Handlungsfreiheit und keinen Ermessensspielraum hatte, befand er sich in einer schwierigen Konfliktsituation. Diese mußte gerade er als besonders drückend empfinden, weil er seinen Gaswageneinsatz wegen seines Vorfalles mit Heydrich als Strafversetzung ansah, die ein weiteres "auffallen" vermeiden lassen mußte. Hinzu kommt, daß er bei seinen Einsätzen in Kiew und Charkow Vorgesetzten unterstand, die selbst eifrige Verfechter der nationalsozialistischen Ideologie waren und sich selbst für eine konsequente Durchführung der Vernichtungsbefehle einsetzten. An sie konnte er

sich in seiner Konfliktsituation nicht wenden. Der das Sonderkommando 4a in Charkow zur Zeit der Gaswageneinsätze führende SS-Standartenführer Bl. [redacted] war nach den insoweit übereinstimmenden Angaben der Zeugen B. [redacted], [redacted], H. [redacted], O. [redacted] und v. R. [redacted] bei allen Angehörigen seines Kommandos gefürchtet. Bereits menschlich unzugänglich, war er streng auf die widerspruchslose Ausführung seiner Anordnungen und Befehle bedacht.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie der weiteren im Rahmen der Strafzumessung aufgeführten, sich auf den Schuldvorwurf beziehenden Milderungsgründe ist das Schwurgericht der Überzeugung, daß das Versagen des Angeklagten in einer Situation, die ihn fast überforderte, nicht so schwer wiegt, daß eine Bestrafung nach Maßgabe des gesetzlichen Mindeststrahmens von 3 Jahren 1 Monat Zuchthaus (§§ 74, 19 Abs. II StGB) vertretbar wäre. Diese Strafe stünde zu der Schuld des Angeklagten, bei dem es sich um einen einfach strukturierten Menschen handelt, in einem derartigen Mißverhältnis, daß sie eine ungerechtfertigte und nicht zu vertretende Härte darstellen würde. Wenn aber die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe einen derartigen Härtetatbestand schaffen würde und wenn es andererseits nicht zulässig ist, auf eine vorgestellte geringere Strafe zu erkennen, so ist von einer Bestrafung gänzlich abzusehen.

Irrenanstalt Saspegowo bei Kurek. Die Irrenanstalt Saspegowo wurde zum Teil im Juli/Juni 1942 von den Hauptquartier der 2. Armee belegt. Als vom Hauptquartier noch weitere Gebäude der Anstalt benötigt wurden, wurden die noch vorhandenen Geisteskranken in ein örtlich nicht mehr näher zu ermittelndes schließliches Gebäude unterhalb von Kurek evakuiert. Aus diesem Gebäude wurden am frühen Morgen

D. Die Erschießung der geisteskranken Frauen der Irrenanstalt Ssapogowo.

Dem Angeklagten K [REDACTED] wird insoweit eine Beihilfe zum Mord zur Last gelegt. Er soll bei dieser Exekution als Schütze mitgewirkt haben.

Ende August/Anfang September 1942 kam der Angeklagte K [REDACTED] als Verwaltungsführer zum Sonderkommando 4a. Dessen Hauptteil war seinerzeit in Nishnje-Tschirrskaja stationiert. Bereits nach etwa zwei Wochen erhielt er von dem damaligen Kommandeur der Einheit, dem Zeugen S [REDACTED], den Befehl, sich nach Kursk zu dem dort befindlichen Teilkommando in Marsch zu setzen, um hier das Winterquartier für das gesamte SK 4a vorzubereiten. Spätestens Ende September/Anfang Oktober, und zwar noch vor dem Hauptkommando, traf er in Kursk ein, wo er in der Folgezeit mit Verwaltungsaufgaben betraut war. Er verblieb in Kursk bis zu seiner selbst herbeigeführten Versetzung zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Shitomir im Dezember 1942.

Während der Stationierung des Sonderkommandos 4a in Kursk kam es durch dieses zu einer Reihe von Exekutionen, darunter zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt im Sommer bzw. Spätsommer 1942 auch zu der von geisteskranken Frauen der Irrenanstalt Ssapogowo bei Kursk. Die Irrenanstalt Ssapogowo wurde zum Teil im Mai/Juni 1942 von dem Hauptquartier der 2. Armee belegt. Als vom Hauptquartier noch weitere Gebäude der Anstalt benötigt wurden, wurden die noch vorhandenen Geisteskranken in ein örtlich nicht mehr näher zu ermittelndes schloßartiges Gebäude außerhalb von Kursk evakuiert. Aus diesem Gebäude wurden an einem frühen Morgen

sechzig bis siebzig geisteskranke Frauen durch Angehörige des Sonderkommandos 4a herausgeholt, mit Lastkraftwagen zu einem in der Nähe befindlichen Wald gefahren und hier an einer bereits ausgehobenen Grube erschossen. Teile des 3. Zuges der 2. Kompanie des Polizei Reserve Bataillons, der dem Sonderkommando 4a zugeteilt war, bildeten die Bewachungsmannschaft und sperrten das Exekutionsgelände ab. Zu diesem Absperrkommando gehörte auch der Zeuge K[REDACTED].

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, den Angaben des Mitangeklagten [REDACTED], den Bekundungen der eidlich vernommenen Zeugen A[REDACTED], B[REDACTED] H[REDACTED], K[REDACTED], W[REDACTED] und W[REDACTED] sowie den Aussagen der gemäß § 60 Ziffer 3 StPO unvereidigt gebliebenen Zeugen C[REDACTED], K[REDACTED], S[REDACTED] und W[REDACTED].

Die Strafverfolgung gegen K[REDACTED] ist nicht abgeschlossen. Durch seine Verurteilung durch die Sonderstrafkammer des Landgerichts in Potsdam am 27. Februar 1948 ist ein Verbrauch der Strafklage (Art. 103 Abs. III GG) nicht eingetreten. Zwar lagen dem Gericht weder die Akten noch eine Ausfertigung des Urteils des genannten Gerichts vor; die insoweit angestellten Bemühungen blieben erfolglos. Indes ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen des Angeklagten in Verbindung mit den von ihm selbst in seinem Spruchkammerverfahren vorgelegten Unterlagen - insbesondere der Anklageschrift der Landesregierung Brandenburg vom 22. Januar 1948 und des Eröffnungsbeschlusses der Großen Sonderstrafkammer des Landgerichts in Potsdam vom 10. Februar 1948 (Bl. 25 der Spruchkammerakten K[REDACTED]), die verlesen wurden - daß die seinerzeitige Verurteilung

lediglich wegen seiner Zugehörigkeit zur Gestapo und seine Tätigkeit bei dieser von 1940 bis 1945 gemäß den Bestimmungen der Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946 erfolgte und daß bestimmte Erschießungsaktionen, insbesondere auch die hier angeklagten, nicht Gegenstand der Verhandlung und damit des Verfahrens waren. Eine nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38 erfolgte Verurteilung wegen Zugehörigkeit zu einer der in der Direktive genannten Organisation schließt eine Verfolgung und Verurteilung wegen einzelner, während der Tätigkeit in dieser Organisation begangener Straftaten nicht aus. Davon abgesehen erfolgte die Verurteilung durch ein Gericht im damals sowjetisch besetzten Gebiet. Das verfassungsrechtliche Verbot einer erneuten Strafklage nach rechtskräftigem richterlichen Sachentscheid gilt uneingeschränkt aber nur, wenn ein Gericht der Bundesrepublik entschieden hat, nicht jedoch, wenn - wie hier - das entscheidende Gericht ein sowjetzонаles war (BVerfG in NJW 1961 S. 867).

Der Angeklagte bestreitet jede irgendwie geartete Beteiligung und Mitwirkung an der Exekution der geisteskranken Frauen der Irrenanstalt "Sapogowo". Von dieser habe er erstmals im Ermittlungsverfahren gehört. Falls sie überhaupt stattgefunden habe, dann zu einer Zeit, als er noch nicht in Kursk war.

Der Angeklagte war einer Mitwirkung bei der angeklagten Erschießungsaktion nicht zu überführen. Zwar steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß die Exekution der geisteskranken Frauen durch das in Kursk stationierte Sonderkommando 4a durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme spricht jedoch vieles dafür, daß die Exe-

kution zu einem früherem Zeitpunkt erfolgte, der Angeklagte also nicht an ihr teilgenommen haben kann.

Das Schwurgericht ist davon überzeugt, daß die Erschießung der geisteskranken Frauen wie festgestellt stattgefunden hat. Nach der glaubhaften Bekundung des damaligen Chefs des Generalstabs der 2. Armee, des Zeugen H[REDACTED], wurden die noch in der Anstalt befindlichen Geisteskranken bei der Inanspruchnahme der Anstaltsgebäude durch das Armeehauptquartier in ein schloßähnliches Gebäude außerhalb von Kursk verlegt. Der Zeuge K[REDACTED], seinerzeit Angehöriger der 2. Kompanie des Polizei Reserve Bataillons 3, hat eine ins einzelne gehende Schilderung des gesamten Exekutionsvorganges vom Abholen der Opfer bis zu deren Erschießung gegeben. Er hat ausgesagt, daß er sich seinerzeit anlässlich einer Inspektions- bzw. Versorgungsfahrt beim 3. Zug seiner Kompanie in Kursk befunden habe. Am Vortage angekommen, sei er in den früher Morgenstunden des Tattages zusammen mit anderen Angehörigen des 3. Zuges zur Absperrung des Exekutionsgeländes eingeteilt worden. Nach einer etwa 20 Minuten dauernden Fahrt seien die Frauen von SD-Angehörigen aus Häusern in einem parkartigen Gelände herausgeholt und auf die mitgeführten Lastkraftwagen geladen worden. Auf Grund ihrer Bekleidung - sie hätten nur graue Hemden angehabt - sowie ihrer Gebärden seien sie eindeutig als Geisteskranke zu erkennen gewesen. In einem in der Nähe befindlichen Wald seien die Frauen - 60 bis 70 an der Zahl - erschossen worden. Er habe sie selbst in der Grube liegen sehen. Das Schwurgericht ist überzeugt, daß der Zeuge K[REDACTED] eine dem tatsächlichen Geschehen entsprechende Schilderung gegeben hat. Er hat seine Aussagen bestimmt gemacht und bei Gericht einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Wenn er auch

die die Exekution durchführende SD-Einheit nicht näher bezeichnen konnte, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß es sich bei dieser Einheit um das Sonderkommando 4a handelte. Denn allein diesem Kommando war der 3. Zug der 2. Kompanie des Polizei Reserve Bataillons 3 unterstellt. Beide Einheiten lagen in Kursk in einem gemeinsamen Quartier. Das Schwurgericht ist weiter der Überzeugung, daß es sich bei den erschossenen Frauen um die aus der Irrenanstalt in Ssapogowo evakuierten Geisteskranken handelte. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß im Raume Kursk weitere Irrenanstalten waren oder daß sich eine so große Anzahl geisteskranker Frauen in einer anderen Unterbringung befand.

Was den Zeitpunkt des Exekution betrifft, so stand dem Schwurgericht auch insoweit nur die Aussage des Zeugen K [X] als Beweismittel zur Verfügung. Eine genaue Zeitangabe - und sei es auch nur dem Monat nach - konnte der Zeuge nicht machen. Nach seinen Angaben fand die Erschießungsaktion im Sommer statt, zu einer Zeit, als die Sonnenblumen blühten. Diese Zeitangabe hat der Zeuge auch in seinen Vernehmungen am 8. September 1965 und 31. Januar 1967 gemacht. Lediglich im Protokoll seiner Vernehmung vom 4. November 1963 ist die Tatzeit mit "Spätsommer" angegeben. Hierzu hat er bekundet, daß er auch bei dieser seiner Anhörung den Erschießungsvorgang als im Sommer stattgefunden angegeben habe. Erst nachdem ihm von den ihn vernehmenden Kriminalbeamten mehrfach bedeutet worden sei, daß dies nicht stimmen könne, habe er gesagt, daß der geschilderte Vorgang auch im Spätsommer gewesen sein könne. Seiner Erinnerung nach sei die Erschießung der geisteskranken Frauen im Sommer gewesen. Wenn auch die Jahreszeit "Sommer" im Sinne der Aussage des Zeugen K [X] nicht ohne weiteres mit dem kalender-

mäßigen Begriff Sommer gleichgesetzt werden kann, so erscheint es doch nahezu sicher, daß die Zeit ab Ende September/Anfang Oktober 1942 als Tatzeit nicht in Betracht kommt. Frühestens ab diesem Zeitpunkt war der Angeklagte in Kursk. Ein Tatverdacht gegen ihn liegt daher nicht mehr vor. Daß er bei der Erschießung der geisteskranken Frauen der Irrenanstalt Ssapogowo in der Nähe von Kursk mitwirkte, ist von keinem der Zeugen, auch nicht in Ermittlungsverfahren, bekundet worden. Er selbst hat dies von allem Anfang an entschieden in Abrede gestellt.

Von dem in diesem Fall gegen ihn erhobenen Vorwurf einer Beihilfe zum Mord war er daher freizusprechen.

E. Die Erschießung von 96 Gefängnisinsassen in Kursk.

Den Angeklagten K [REDACTED] und F [REDACTED] wird zur Last gelegt, durch ihre Mitwirkung bei der Erschießung von 96 Gefängnisinsassen in Kursk Beihilfe zum Mord begangen zu haben. Während F [REDACTED] die Opfer zur Exekutionsstätte gefahren habe, habe K [REDACTED] an der Exekution als Schütze teilgenommen.

In den frühen Morgenstunden des 30. Oktober 1942 wurden vom Sonderkommando 4a in der Nähe von Kursk an eigens dafür ausgehobenen Gruben insgesamt 96 Personen erschossen. Die Opfer waren vorher in dem dem Sonderkommando 4a unterstehenden Gefängnis in Kursk inhaftiert. Gegen keines der Opfer war ein

ordnungsgemäßes, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechendes Gerichtsverfahren durchgeführt worden, das mit einem auf die Todesstrafe erkennenden Urteil seinen Abschluß gefunden hätte. An Hand einer Liste von den übrigen Gefängnisinsassen ausgesondert, wurden die Opfer auf bereitstehende Lastkraftwagen geladen, zur Exekutionsstätte gefahren und hier nach namentlichen Aufruf durch Kopfschüsse niedergestreckt.

Nach Kriegsende wurden in der Wohnung des Angeklagten K. [REDACTED] eine Reihe von Briefen gefunden, die dieser während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Sonderkommando 4a an seine Ehefrau geschrieben hat. Diese lagen dem Schwurgericht als unbeglaubigte Abschriften von Abschriften vor und wurden nach Maßgabe des Sitzungsprotokolls verlesen. Der Verbleib der Originalbriefe ist unbekannt und war nicht zu ermitteln.

In den Briefen heißt es u.a.:

1) Brief vom 27. September 1942:

"....Meine Stimmung ist wie gesagt, sehr düster. Ich muß mich erst selbst überwinden. Der Anblick der Toten (darunter Frauen und Kinder) ist auch nicht aufmunternd. Wir kämpfen aber diesen Krieg heute um Sein oder Nichtsein unseres Volkes. Ihr in der Heimat spürt es Gott sei Dank nicht zu sehr. Die Bombenangriffe haben aber gezeigt, was der Feind mit uns vorhat, wenn er die Macht dazu hat. Die Front erfährt es auf Schritt und Tritt. Meine Kameraden kämpfen buchstäblich um das Sein unseres Volkes. Sie machen dasselbe, was der Feind machen würde. Ich glaube, Du verstehst mich. Da dieser Krieg nach unserer Ansicht ein jüdischer Krieg ist, spüren die Juden ihn in erster Linie. Es gibt in Rußland, soweit der deutsche Soldat ist, keine Juden mehr. Du kannst Dir vorstellen,

- 73 -

We [REDACTED], K [REDACTED] und A [REDACTED] als auch bei seiner richterlichen Vernehmung durch den Zeugen W [REDACTED] zu den Briefen bekannt und ihre Übereinstimmung mit den Originalen nicht in Zweifel gezogen. Er hat dies selbst eingeräumt. Die genannten Zeugen haben es übereinstimmend und glaubhaft bekundet.

Im Gegensatz zu seinen früheren Angaben bei seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 23. März 1959 hat K [REDACTED] in der Hauptverhandlung bestritten, an der Exekution der 96 Personen in irgendeiner Weise teilgenommen zu haben. Zwar seien während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Sonderkommando 4a von diesem eine Reihe von Erschießungen vorgenommen worden, er selbst habe jedoch lediglich an einer Exekution teilgenommen. Dies auch nur als Zuschauer. Hierzu sei er von einem Vorgesetzten zwar nicht mit einem ausdrücklichen Befehl, aber doch in einer Weise aufgefordert worden, daß eine Weigerung nicht möglich gewesen sei. Die von ihm miterlebte Exekution habe zu einem früheren Zeitpunkt im Oktober stattgefunden. Bei der Erschießung der 96 Personen sei er nicht dabei gewesen. Wenn er in seinem Brief vom 30. Oktober geschrieben habe, er sei noch ganz aufgeregt, so sei er dies nur auf Grund seiner erlangten Kenntnis von der Erschießung gewesen.

Demgegenüber hat er bei seiner am 23. März 1959 erfolgten Vernehmung eine persönliche Teilnahme bei etwa vier Exekutionen im Raume Kursk, darunter auch der am 30. Oktober 1942, eingestanden und gerade bezüglich dieser Aktion eine genaue, ins einzelne gehende Schilderung des gesamten Geschehnisablaufs von der listenmäßigen Aussonderung der Opfer im Gefängnis bis zu deren Erschießung gegeben. Auch bei seiner richterlichen Vernehmung am 24. März 1959 in Karlsruhe hat er eine Teilnahme

- 17 - 74 -

an etwa vier Vernichtungsaktionen in Kursk zugegeben. Erstmals bei seiner Vernehmung in der gerichtlichen Voruntersuchung durch den Zeugen Wa [REDACTED] hat er seine Anwesenheit bei Exekutionen auf eine einzige Teilnahme reduziert mit der weiteren Einschränkung, daß er nicht mehr sagen könne, ob es sich dabei um die Erschießungsaktion am 30. Oktober 1942 gehandelt habe. Seine von ihm eingeräumte Schilderung der Erschießung bei seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung sei eine Mischung zwischen Dichtung und Wahrheit, sei eine angenommene gewesen, nicht aber die einer tatsächlich erfolgten. Im übrigen habe er bei seiner Vernehmung unter einem Schock gestanden und die auf ein bestimmtes Ergebnis zielenden Fragen der Vernehmungsbeamten mehr oder weniger in von diesen gewünschten Sinne beantwortet. Mit seinen Angaben vor dem ihn am 24. März 1959 vernehmenden Richter in Karlsruhe habe er lediglich den Erlaß eines Haftbefehls abwenden wollen. In seinen Briefen an seine Ehefrau käme nicht seine damalige Einstellung zum Ausdruck. Er habe vielmehr sehr unter den Vorkommnissen beim Sonderkommando 4a gelitten. Vieles habe er nur im Hinblick auf eine von ihm in Betracht gezogene Briefkontrolle und um seiner Karriere willen geschrieben.

Daß die den Gegenstand der Anklage bildende Exekution in der festgestellten Weise stattgefunden und K [REDACTED] an ihr teilgenommen hat, steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest.

Der Angeklagte hat die Erschießung der 96 Personen seiner Ehefrau in seinem Brief vom 30. Oktober mitgeteilt. Es besteht kein Grund zur Annahme, daß er seiner Frau von einer nicht geschehenen Exekution schrieb und seine Angaben aus der Luft griff, um irgend jemandem zu imponieren. Er selbst hat solches auch zu keiner Zeit behauptet, vielmehr stets die

in seinem Brief erwähnte Erschießung als geschehen zugegeben. An der Richtigkeit des Geschriebenen und Eingestandenen zu zweifeln, besteht um so weniger Anlaß, als er die Aktion bezüglich ihres Zeitpunktes und ihres Umfanges beschrieb. Das Schwurgericht geht deshalb davon aus, daß die den Gegenstand der Anklage bildende Exekution am 30. Oktober stattfand und daß ihr dabei 96 Personen zum Opfer fielen. Es ist davon überzeugt, daß der Angeklagte, hätte er nicht sichere Kenntnis von der genauen Zahl der Opfer gehabt, diese Zahl nicht präzise, sondern, was sich sonst direkt angeboten hätte, nur annähernd angegeben hätte.

Soweit der Angeklagte behauptet, er habe lediglich an einer zeitlich vor dem 30. Oktober liegenden Erschießungsaktion teilgenommen und sei bei der Exekution der 96 Personen am 30. Oktober gar nicht zugegen gewesen, ist seine Binlassung unglaublich und als widerlegt anzusehen. Entgegen seiner Darstellung in der Hauptverhandlung hat er in seinen vor der Eröffnung der Voruntersuchung durchgeführten Vernehmungen die Anwesenheit bei mehreren Exekutionen, wenn auch mit der Behauptung, selbst nie geschossen zu haben, eingeräumt. Das Schwurgericht ist der Überzeugung, daß diese seine früheren Angaben, die gemacht zu haben er zugibt, richtig sind. Es ist kein Grund ersichtlich, der den Angeklagten veranlaßt haben könnte, die Anwesenheit bei mehreren Erschießungsaktionen zuzugeben, wenn dem nicht so war. Bei seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung am 23. März 1959 hat er den Geschehnisablauf der Exekution vom 30. Oktober 1942 genau und eingehend geschildert. Die ihn vernehmenden Kriminalbeamten, die Zeugen W. [REDACTED], K. [REDACTED] und A. [REDACTED] haben übereinstimmend bekundet, daß der Angeklagte die in dem Vernehmungsprotokoll niedergelegten Angaben gemacht habe. Insbesondere der die Vernehmung lei-

- 46 -

tende Zeuge W. [redacted] hat angegeben, der Angeklagte habe seine Angaben bestimmt, klar und flüssig, insbesondere was seine Schilderung der Exekution in Kursk anbetrifft, gemacht. Er sei peinlich darauf bedacht gewesen, dass nur das zu Protokoll genommen wurde, was er selbst gesagt hatte. Er habe geradezu hartnäckig auf einer genauen Protokollierung des Gesagten bestanden und habe seine Aussage teilweise selbst in die Maschine diktiert. Das Schwurgericht sieht keine Veranlassung, die Richtigkeit der Bekundungen der genannten Kriminalbeamten in Zweifel zu ziehen. Wenn die Vernehmung in dieser Weise verlief, dann ist auch die in der Hauptverhandlung aufgestellte Behauptung des Angeklagten, er habe bei der Vernehmung unter einem Schock gestanden und die gestellten Fragen in dem von den Beamten gewünschten Sinne beantwortet, unrichtig und als widerlegt anzusehen. In einem solchen Falle hätte der Angeklagte die Formulierung des Protokolls nicht weitgehendst selbst übernommen, sondern sicherlich den Beamten überlassen. Unglaublich ist weiter seine Einlassung, seine in der Vernehmung am 23. März 1959 gegebene Exekutionsschilderung sei eine Mischung zwischen Dichtung und Wahrheit gewesen. Eine so genaue ins einzelne gehende Schilderung der Exekution konnte der Angeklagte nach Überzeugung des Gerichts nur geben, wenn er diese, was er bei der Vernehmung auch einräumte, selbst miterlebt hatte, bei ihr also anwesend war. Dafür spricht auch der Inhalt seines an seine Ehefrau gerichteten Briefes vom 30. Oktober 1942. Beim Sonderkommando 4a waren auch noch zur Zeit seiner Stationierung in Kursk Exekutionen nichts ungewöhnliches. Der Angeklagte hat in früheren Briefen selbst von solchen berichtet. Die Erschießungsaktion vom 30. Oktober als solche war deshalb für die Angehörigen des Sonderkommandos 4a und damit

für ihn nichts besonderes. Wenn sie dennoch dazu führte, daß er noch am Abend des 30. Oktober "ganz aufgeregt" war, so dann doch nur, weil er sie selbst unmittelbar miterlebte.

Steht somit seine Anwesenheit bei der den Gegenstand der Anklage bildenden Exekution fest, so reichte das Ergebnis der Beweisaufnahme doch nicht aus, dem Schwurgericht die zweifelsfreie Überzeugung von einem irgendwie gearteten Mitwirken des Angeklagten an der Tötung der 96 Opfer zu vermitteln. Daß er - wie in der Anklageschrift angenommen - an der Exekution als Schütze teilnahm, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Von keinem der vernommenen Zeugen waren Erkenntnisse über die in Frage stehende Erschießungsaktion zu erlangen. Soweit der gemäß § 60 Ziffer 3 StPO unvereidigt gebliebene Zeuge [REDACTED] anlässlich seiner zeugenschaftlichen Vernehmung durch die Polizei am 26. November 1965 eine selbst gesehene Mitwirkung des Angeklagten bei einer Exekution in Kursk bekundete, hat er seine Angaben nicht aufrechterhalten. Bereits bei seiner am 15. November erfolgten richterlichen Vernehmung als Zeuge durch den Zeugen Wa [REDACTED] hat er angegeben, daß er den Angeklagten nicht selbst als Schütze gesehen habe. Auch von dritter Seite sei ihm solches nicht bekannt geworden. Seine frühere Aussage sei lediglich eine Vermutung von ihm gewesen. Bei dieser Einlassung ist der Zeuge Wa [REDACTED] auch in der Hauptverhandlung geblieben. Das Schwurgericht brauchte keine Erwägungen darüber anzustellen, ob der Zeuge in der Hauptverhandlung mit der Wahrheit zurückgehalten und in seiner früheren polizeilichen Vernehmung die tatsächlichen Geschehnisse richtig geschildert hat. Denn es ist unklar und zweifelhaft geblieben, ob die von dem Zeugen gemeinte Erschießungsaktion mit der angeklagten Exekution vom 30. Oktober identisch ist oder einen anderen Erschießungsvor-

- 48 -

gang betrifft, der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. !

Der Angeklagte selbst bestreitet, jemals bei einer Exekution mitgeschossen zu haben. Nach den Aussagen der Zeugen A [X], K [X], W [X] und [X] hat er eine Mitwirkung als Schütze auch bei den durch sie durchgeführten Vernehmungen entschieden in Abrede gestellt. Soweit in der Anklageschrift davon ausgegangen ist, er habe bei seiner Vernehmung am 24. März 1959 seine Mitwirkung als Schütze bei der den Gegenstand der Anklage bildenden Erschießungsaktion zugegeben, ist sie unrichtig. Ein eigenes Schießen ergibt auch nicht der an seine Ehefrau gerichtete Brief vom 30. Oktober. Aus ihm läßt sich zwar die Teilnahme an der Exekution, nicht aber die Art und Weise seiner Mitwirkung an ihr entnehmen.

Auch eine anders geartete Beteiligung an der Erschießung der 96 Gefängnisinsassen oder ein dies förderndes Tun konnte ihm nicht mit der erforderlich gewesenem Sicherheit nachgewiesen werden.

Die Exekution am 30. Oktober 1942 betreffende Angaben hat der Angeklagte, wie die Aussagen der Zeugen A [X], K [X], W [X] und V [X] ergeben haben, bei seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung am 23. März 1959 und bei seinen richterlichen Vernehmungen am 9. März 1967 und 11. Juli 1967 gemacht. Die ihn vernehmenden Kriminalbeamten A [X]

[X], K [X] und W [X] haben übereinstimmend bekundet, daß er zwar seine Anwesenheit bei der Erschießungsaktion am 30. Oktober eingeräumt, jede Beteiligung an ihr aber entschieden in Abrede gestellt habe; er sei lediglich Zuschauer gewesen. Gleiches beinhaltet seine Einlassung bei seinen richterlichen Vernehmungen durch den Zeugen Wagner. An der Darstellung des Angeklagten bestehen ganz erhebliche Zweifel. Er hatte den Dienstrang

- 84 -

eines Obersturmführers, war also Offizier. Es liegt sehr nahe, daß er als Führerdienstgrad mit Befehlsgewalt an der Exekution teilnahm und hierbei Kommando-, zumindest aber Aufsichtsfunktionen auszuüben hatte. Dafür spricht in gewisser Weise der Inhalt seiner an seine Ehefrau gerichteten Briefe. Letzte Zweifel bleiben aber auch hier. Der Zeuge [REDACTED], dem der Angeklagte nach seiner Abkommandierung zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Shitomir unterstand, schilderte ihn als einen etwas angeberischen, zum Übertreiben neigenden Menschen, der sich gerne in den Vordergrund stellte und aus sich mehr machte, als in ihm steckte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß K [REDACTED] in seinen Briefen auch ihm vorgetragenes Gedankengut und Härteparolen wiedergab, ohne daß das Geschriebene seiner eigenen Gedankenwelt und seinem eigenen Empfinden entsprach. Er hatte zwar Offiziersrang. Indes war er dem Sonderkommando 4a als Verwaltungsführer mit reinen Verwaltungsaufgaben zugeteilt und fandals solcher auch Verwendung. Von seinem eigentlichen Aufgabenbereich her hatte er mit der Exekutive grundsätzlich nichts zu tun. Von seiner Tätigkeit als Verwaltungsführer allein läßt sich ein zwingender Schluß auf eine Kommando- oder Aufsichtsfunktion bei der Exekution am 30. Oktober nicht ziehen. Hierzu hätte es der Übertragung einer dahingehenden Befehlsgewalt bedurft. Daß dies geschehen ist, konnte nicht festgestellt werden. Der Zeuge [REDACTED], damals Chef des Sonderkommandos 4a, hat die Möglichkeit eingeräumt, in Kursk einmal zu K [REDACTED] gesagt zu haben, er solle einmal an einer Exekution teilnehmen, damit es nicht hieße, er habe sich gedrückt. Es ist daher nicht gänzlich ausgeschlossen, daß der Angeklagte an der Erschießungsaktion am 30. Oktober 1942 ohne eigenes Mitwirken, also nur als Zuschauer, teil-

nahm. Daß er durch seine Anwesenheit allein die die Exekution Ausführenden in ihrer Tätigkeit bestärkte und dadurch selbst die Tötung der Opfer förderte, vermochte das Schwurgericht ebenfalls nicht als sicher erwiesen festzustellen. Es konnte nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte bei der Erschießungsaktion der einzige Führerdienstgrad war. Bei der Anwesenheit weiterer Offiziersdienstgrade ist nicht auszuschließen, daß seine Anwesenheit von den Angehörigen des Exekutionskommandos nicht als "Rückendeckung" für ihr Tun angesehen wurde. Als Verwaltungsführer wurde er nach seiner Einlassung von den übrigen Kommandoangehörigen als zweitrangig angesehen und nicht als Führerdienstgrad akzeptiert.

Auch von dem ihm in diesem Falle gemachten Vorwurf der Beihilfe zum Mord war er daher freizusprechen.

Ebenso konnte der Angeklagte F [REDACTED] der ihm angelasteten Beteiligung an der Erschießung der 96 Gefängnisinsassen nicht überführt werden.

[REDACTED] räumt zwar ein, nach seiner Abkommandierung nach Kursk noch einige Male mit seinem Gaswagen dergestalt eingesetzt worden zu sein, daß er in ihm zu erschießende Opfer zur Exekutionsstätte zu fahren hatte. Er bestreitet aber, in gleicher Weise bei der ihm in diesem Verfahren allein angelasteten Erschießungsaktion vom 30. Oktober 1942 mitgewirkt zu haben. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich schon nicht mehr beim Sonderkommando 4a in Kursk befunden. Er sei mit seinem Gaswagen vielmehr schon in Berlin gewesen. Der Rücktransport des Fahrzeugs nach Berlin in die Werkstatt des Reichssicherheitshauptamtes sei bis zur deutschen Grenze auf dem Schienenweg erfolgt und habe etwa

drei Wochen gedauert. Bis Berlin habe er auf dem Landweg nochmals eine Woche benötigt. Nachdem er zunächst den ihm zustehenden Urlaub (zwei bis drei Wochen) genommen habe, sei er danach bis zu seiner erneuten, durch den am 25. November 1942 erfolgten Unfall seines Sohnes abgebrochenen Inmarschsetzung im letzten Drittel des Monats November 1942 noch eine längere Zeit über als Kraftfahrer im Reichssicherheitshauptamt eingesetzt gewesen. Aus der Zusammenrechnung der genannten Zeitspannen von seiner Abreise von Kursk bis zu seiner Rückberufung von Lodz nach Berlin Ende November 1942 ergebe sich die Unmöglichkeit seiner Teilnahme an der Exekution am 30. Oktober 1942.

Wenngleich das Schwurgericht der Überzeugung ist, daß der Angeklagte jedenfalls bezüglich der von ihm genannten Zeitspanne seiner Tätigkeit als Kraftfahrer im RSHA bis zu seiner erneuten Abkommandierung nach Rußland zumindest einem Irrtum unterlegen ist, so erscheint es doch nahezu sicher, daß er am 30. Oktober 1942 nicht mehr in Kursk war. Zwischen der an diesem Tage erfolgten Erschießungsaktion und seiner Ende November 1942 auf Grund des Unfalls seines Sohnes erfolgten Zurückbeorderung von Lodz nach Berlin liegt ein Zeitraum von 4 Wochen. Angesichts der Entfernung von Kursk nach Berlin und der damals bestehenden Verkehrsverhältnisse ist es glaubhaft und annehmbar, daß die Rückführung des Gaswagens eine längere Zeit in Anspruch nahm. Es erscheint weiter glaubhaft, daß der Angeklagte vor seiner erneuten Inmarschsetzung nach Rußland auch noch seinen Urlaub nehmen konnte. Allein Transport- und Urlaubszeit ergeben einen Zeitraum von über vier Wochen. Dann konnte er an der ihm angelasteten Erschießung der 96 Gefängnisinsassen nicht mitgewirkt haben.

Auch der Angeklagte [REDACTED] war daher in diesem Falle freizusprechen.

F. Die Erschießungen in Ssumy und Buryń-Konotop - Belastungen des Angeklagten C [REDACTED]

Dem Angeklagten C [REDACTED] wird zur Last gelegt, je einen Mord durch die Anordnung von zwei Massenerschießungen begangen zu haben.

- 1) Nachdem ihm Anfang 1943 das Sonderkommando 4a unterstellt worden sei, habe er Ende Februar/Anfang März 1943 im Einvernehmen mit dem Chef der Einsatzgruppe C die Erschießung ungarischer Juden angeordnet, die zu Arbeitsbataillonen der ungarischen Armee dienstverpflichtet waren. Das Sonderkommando 4a habe unter Leitung des früheren Mitangeklagten S [REDACTED] - S [REDACTED] diesen Befehl ausgeführt und am Bahnhof in Ssumy 250 ungarische Arbeitsjuden erschossen.
- 2) Zur gleichen Zeit habe er noch die Erschießung von mindestens 350 listenmäßig erfaßten Kommunisten aus dem Raum Buryń-Konotop angeordnet. Auch dieser Befehl sei von Angehörigen des Sonderkommandos 4a unter Leitung von S [REDACTED] ausgeführt worden.

Nach seiner Ernennung zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) für den Generalbezirk Tschernigow durch Schnellbrief des Reichsführers SS Berlin vom 15. Januar 1942 begab sich der Angeklagte zunächst nach Kiew. Er meldete sich hier bei der ihm nun vorgesetzten Dienststelle, dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS)

für das Reichskommissariat Ukraine, Dr. T. [REDACTED] Nach dem Erhalt entsprechender Informationen und Direktiven begann er und zwar spätestens im März 1942 mit der Errichtung und dem Aufbau seiner Dienststelle in Tschernigow, wobei deren Gliederung entsprechend der des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin in die Abteilungen I: Personalsachen, II: Verwaltung, III: Sicherheitsdienst, IV: Geheime Staatspolizei und V: Kriminalpolizei erfolgte. Anfangs in zwei Schulräumen provisorisch untergebracht, verlegte die Dienststelle nach Erreichen eines Personalbestandes von etwa dreißig Personen in ein eigenes in der Folgezeit noch fertiggestelltes Gebäude mit mehreren Stockwerken und war nun im Rahmen des noch immer unzureichenden und von dem Angeklagten auch dem BdS in Kiew gegenüber stets monierten Personalbestandes einsatzfähig. Neben allgemeinen sicherheitspolizeilichen Aufgaben wurde die Dienststelle, der noch ein Bataillon ukrainischer Hilfswilliger unterstand, zu einem nicht unwesentlichen Teil in der Erkundung und Ermittlung von Partisanentätigkeit und zum Teil auch in deren Bekämpfung tätig. Zur besseren Durchführung ihrer Aufgaben unterhielt die Dienststelle eine gewisse Anzahl im Generalbezirk Tschernigow verteilter Außenstellen. Daneben unterstand dem Angeklagten ein in unmittelbarer Nähe von Tschernigow gelegenes, von ihm errichtetes Arbeitslager, in dem teilweise über 200 Personen festgehalten wurden. Wegen seines unzureichenden Personalbestandes wurde der Angeklagte wiederholt beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Kiew, Dr. T. [REDACTED], vorstellig. Dieser sagte ihm Abhilfe zu und stellte ihm schließlich die baldige Eingliederung des Sonderkommandos 4a in seine Dienststelle in Aussicht. Hierzu kam es dann auch im Februar 1943, als die Front auf Grund der russischen Frühjahrs-offensive ins Wanken geriet und zurückgenommen

werden mußte. Nach der Aufgabe von Kursk durch die deutschen Heeresverbände setzte sich auch das dort stationierte Sonderkommando 4a, das ab 15. Januar 1943 von dem damaligen SS-Sturmabführer und jetzigen Zeugen S [REDACTED] - S [REDACTED] geführt wurde, Ende Januar 1943 nach Westen ab und gelangte so in den Befehlsbereich des Angeklagten. Noch während des Rückzuges nach dem gut 150 Km östlich von Tschernigow gelegenen Konotop wurde das Sonderkommando 4a der Dienststelle des Angeklagten unterstellt, was ihm auch durch Funkspruch bekanntgegeben wurde.

Der Kommandoführer des Sk 4a, S [REDACTED] - S [REDACTED], meldete sich daraufhin auch bei C [REDACTED] in Tschernigow. Nach erfolgter Unterstellung unter die Dienststelle des KdS Tschernigow war das Sonderkommando 4a zumindest mit einem Teilkommando eine gewisse Zeit unter anderem auch in der etwa 300 Km östlich von Tschernigow gelegenen Stadt Ssumy und in Konotop stationiert. Hier sammelte es sich und ging dann weiter sicherheitspolizeilichen Aufgaben, einschließlich der Partisanenbekämpfung nach.

Während der Zeit seines Aufenthaltes in Ssumy wurden von ihm zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt im Februar oder im ersten Drittel des Monats März 1943 in der Nähe des Bahnhofs der Stadt 250 Juden erschossen. Bei diesen handelte es sich um selbst unbewaffnete, besonders gekennzeichnete, dienstverpflichtete männliche ungarische Juden, die in sogenannten Arbeitsbataillonen zusammengefaßt, ungarischen Armeeverbänden zugeteilt waren und von diesen mit Arbeitseinsätzen betraut wurden. Die Juden befanden sich mit ihren ungarischen Armeeeinheiten ebenfalls auf dem Rückzug und kamen auf diesem nach Ssumy. Ihre Erschießung erfolgte willkürlich ohne jede Schuldfeststellung in einem vorherigen gerichtlichen Verfahren. Sie löste Beschwerden der ungarischen Armee beim Ober-

kommando der 2. Armee aus. Dieses stellte zur Klärung der Angelegenheit eigene, die Exekution durch das Sonderkommando 4a bestätigende Ermittlungen an. Es setzte sich Protest erhebend mit dem Kommandoführer des Sk 4a, dem Zeugen S [REDACTED]-S [REDACTED], in Verbindung und erstattete alsdann der Heeresgruppe Mitte über das Vorgefallene Bericht. Anlässlich der die Erschießung der ungarischen Arbeitsjuden betreffenden Unterredungen gab der Zeuge S [REDACTED]-S [REDACTED] gegenüber dem Abwehroffizier 3 beim AOK 2, dem verstorbenen Zeugen Dr. T [REDACTED], die Erschießung der 250 Juden zu.

Den Vorgang der Exekution selbst betreffende Feststellungen konnten nicht getroffen werden.

Eine weitere größere Erschießungsaktion führte das Sonderkommando 4a in Buryn-Konotop durch. Nachdem das Sonderkommando 4a in Konotop wieder festes Quartier bezogen hatte, wurden von ihm zu einem ebenfalls nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt Ende Februar/Anfang März 1943 250 zuvor listenmäßig erfaßte Kommunisten liquidiert. Auch diese Exekution diente lediglich der Ausmerzungen und Vernichtung eventueller, möglicher Gegner. Sie erfolgte, ohne daß zuvor in einem gerichtlichen, eine Schuld der Opfer feststellenden Verfahren auf ein Todesurteil erkannt worden wäre. Ebenso wie die Erschießung der ungarischen Arbeitsjuden in Ssumy, gelangte auch diese Erschießungsaktion zur Kenntnis des AOK 2, das mit einem solchen Vorgehen nicht einverstanden war und deshalb von dem Sonderkommando 4a Aufklärung verlangte. Zwischen den Zeugen von F [REDACTED] und Dr. F [REDACTED] von Seiten des AOK 2 und dem Kommandoführer des Sk 4a andererseits kam es am 8. März 1943 zu einer auch die Erschießung in Buryn-Konotop betreffenden Unterredung. In ihrem Verlauf bezeichnete sich S [REDACTED]-S [REDACTED] als für

die auf höhere Weisung erfolgte Exekution verantwortlich.

Nähere, den Vorgang auch dieser Erschießungsaktion betreffende Feststellungen konnten ebenfalls nicht getroffen werden.

X

Am 19. März 1943 erließ der Angeklagte C [REDACTED] den nachfolgenden Befehl:

"Sonderkommando 4a

den 19.3.1943

G e h e i m !

An alle

Kommandoführer persönlich

der SD-Außenkommandos

Aufgabe von Sicherheitspolizei und SD ist die Erkundung und Bekämpfung von Reichsfeinden im Interesse der Sicherheit, im Operationsgebiet besonders die Sicherheit der Truppe. Neben der Vernichtung aktiver vorgetretener Gegner sind durch vorbeugende Maßnahmen solche Elemente auszumerzen, die auf Grund ihrer Gesinnung oder Vergangenheit bei dazu günstigen Umständen als Feinde aktiv hervortreten können. Die Sicherheitspolizei führt diese Aufgabe entsprechend den allgemeinen Weisungen des Führers mit jeder erforderlichen Härte durch. Scharfes Durchgreifen ist besonders in bandengefährdeten Gebieten nötig. Die Zuständigkeit von Sicherheitspolizei im Operationsgebiet gründet sich auf die Barbarossa-Erlasse. Die in der letzten Zeit in erheblichem Maßstab durchgeführten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen hielt ich aus zweierlei Gründen für notwendig.

1.) Die Frontlage in meinem Gebiet hatte sich

dermaßen zugespitzt, daß die Bevölkerung, z.T. beeinflusst durch die im chaotischen Zustand zurückflutenden Ungarn und Italiener, offen gegen uns Stellung nahmen.

2.) Die starken Bandenzüge, vor allen Dingen aus dem Briansker Wald kommend, waren ein weiterer Grund. Außerdem schossen in allen Rayons neue Bandengruppen, gebildet aus der Bevölkerung, wie Pilze aus der Erde. Die Beschaffung von Waffen bereitete offensichtlich keine Schwierigkeiten. Es wäre unverantwortlich gewesen, wenn wir diesem ganzen Treiben tatenlos zugesehen hätten. Daß jede Maßnahme Härten mit sich bringt, liegt auf der Hand. Als wesentliche Punkte der harten Maßnahmen nehme ich folgende heraus:

- 1.) Die Erschießung von ungarischen Juden,
- 2.) Die Erschießung von Agronomen,
- 3.) Die Erschießung von Kindern,
- 4.) Die restlose Niederbrennung von Dörfern,
- 5.) Fluchten von SD-Häftlingen.

Chef der Einsatzgruppe C bestätigte nochmals die Richtigkeit der durchgeführten Maßnahmen und sprach seine Anerkennung aus für das radikale Durchgreifen.

Mit Rücksicht auf die augenblickliche politische Lage, vor allen Dingen in der Rüstungsindustrie in der Heimat, sind die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen weitgehendst dem Arbeitseinsatz für Deutschland unterzuordnen. Die Ukraine hat in kürzester Frist 1 Million Arbeiter für die Rüstungsindustrie freizustellen, wovon aus unserem Gebiet täglich 500 Mann zu stellen sind. Die Arbeit der Außenkommandos ist daher ab sofort umzustellen. Hierzu wird folgendes angeordnet:

- 1.) Sonderbehandlungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 2.) Die Erfassung der KP-Funktionäre, Aktivisten

usw. haben zunächst nur listenmäßig zu erfolgen, ohne Verhaftungen vorzunehmen. Es geht z.B. nicht mehr an, daß bei KP-Mitgliedern die nähere Verwandtschaft verhaftet wird. Auch Mitglieder des Komsomolz sind nur dann festzunehmen, wenn diese in einer führenden Stellung tätig waren.

3.) Die Tätigkeit der Arbeitsbehörden, bzw. der Werbekommissionen sind weitgehendst zu unterstützen. Dabei wird es nicht immer ohne Zwangsmittel abgehen. Bei einer Besprechung mit dem Leiter der Arbeitseinsatzstäbe wurde vereinbart, daß überall dort, wo Entlassungen von Häftlingen vorgenommen werden können, diese dem Beauftragten der Arbeitsbehörde zur Verfügung gestellt werden. Bei der Überholung von Dörfern, bzw. notwendig werdenden Niederbrennung eines Dorfes wird die gesamte Bevölkerung dem Beauftragten zwangsweise zur Verfügung gestellt.

4.) Grundsätzlich werden keine Kinder mehr erschossen.

5.) Die Bandenberichterstattung, sowie Bandeneinsätze bleiben hiervon unberührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß die Bandeneinsätze nur mit meiner Zustimmung zu erfolgen haben.

6.) Die Gefängnisse sind grundsätzlich leer zu halten.

Wir müssen uns darüber klar sein, daß der Slawe jede weiche Behandlung als Schwäche auslegt und sich sofort in solchen Momenten darauf einstellt. Wenn wir also durch obige Anordnung unsere harten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen vorübergehend einschränken, so geschieht dies nur aus folgendem Grund. Das Wichtigste ist die Arbeiterbeschaffung. Eine Überprüfung der ins Reich zu verschickenden Personen erfolgt nicht. Es sind daher auch keine schriftlichen Bescheinigungen für politische Überprüfung und dergleichen abzugeben.

gez. C [REDACTED]

SS-Sturmbannführer u.Kdr."

X Diesen Befehl schickte der Angeklagte an die Kommandoführer der SD-Außenstellen seines Dienstbereiches. Eine Abschrift des Befehls übersandte er dem Wirtschaftskommando in Tschernigow mit Begleitschreiben vom 22. März 1943, das folgenden Wortlaut hat:

"Der Kommandant der Sicherheitspolizei und des SD Tschernigow, den 22.3.43

Ch/Zi

Geheim

Herrn
Oberstleutnant
E [REDACTED]
Tschernigow
Wi Kdo

Gemäß unserer heutigen Rücksprache übersende ich Ihnen anliegend die Abschrift eines Befehles, den ich an meine Kommandoführer am 19.3. versandt habe. Ich bitte, diesen Befehl lediglich zu Ihrer persönlichen Information zu betrachten. Ersehen Sie bitte daraus, daß die verschärften sicherheitspolizeilichen Maßnahmen aus der politischen Situation erforderlich waren und bereits durch diesen Befehl weitgehend abgestoppt worden sind.

Heil Hitler !
gez. Unterschrift
SS-Sturmbannführer u. Kdr."

Eine Abschrift des Befehls vom 19.3.1943 und des obigen Begleitschreibens gingen vom Wirtschaftskommando in Tschernigow an die diesem vorgesetzte Wirtschaftsinspektion Süd in Djnepropetrowsk und von hier an den Wirtschaftsstab Ost in Berlin, wo

die Unterlagen nach Kriegsende in die Hände der Alliierten fielen. Bei den dem Schwurgericht vorliegenden diesbezüglichen Unterlagen handelt es sich um beglaubigte Abschriften der in dem Staatlichen Archiv in Washington in Verwahrung befindlichen erbeuteten Dokumente.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, den beeidigten Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], von [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], den gemäß § 60 Ziff. 3 StPO unvereidigt gebliebenen Zeugen von [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED] und [REDACTED], den nach Maßgabe des Sitzungsprotokolls verlesenen Niederschriften über die Vernehmungen der verstorbenen Zeugen Dr. [REDACTED] und [REDACTED], sowie den nach Maßgabe des Sitzungsprotokolls auszugsweise bzw. vollständig verlesenen Urkunden.

Der Angeklagte bestreitet jede Mitwirkung an den ihm angelasteten Erschießungen der ungarischen Arbeitsjuden in Ssumy und der Kommunisten in Buryń-Konotop. Sofern die Exekutionen vom Sonderkommando 4a überhaupt vorgenommen worden seien, habe er mit ihnen nichts zu tun gehabt. Sie seien ihm im Zeitpunkt ihres Geschehens nicht bekannt gewesen. Während er in der Voruntersuchung bei seinen richterlichen Vernehmungen durch den Zeugen [REDACTED] am 7. Januar 1966 und 18. April 1966 noch zugegeben hat, daß das Sonderkommando 4a Anfang 1943 seiner Dienststelle unterstellt wurde, hat er dies später, insbesondere in der Hauptverhandlung, in Abrede gestellt. Auf seine Vorstellungen hin sei ihm zwar die Eingliederung des Sonderkommandos 4a in seine Dienststelle in Aussicht gestellt und vom Befehlshaber der Sicher-

heitspolizei und des SD in Kiew, Dr. T. [REDACTED], auch zugesagt worden; hierzu sei es jedoch infolge der seinerzeitigen Frontlage nicht gekommen. Eine formelle Übergabe des Sonderkommandos 4a an ihn habe jedenfalls nicht stattgefunden. Bei seinen früheren, dieser Einlassung entgegenstehenden Angaben sei er einem Irrtum erlegen gewesen. Er habe nämlich die Eingliederung des Sonderkommandos 4a in seine Dienststelle mit der Unterstellung eines anderen Kommandos in eine von ihm während der Ardenennenoffensive gegen Ende des Krieges geführte Einheit verwechselt. Dies habe er dem ihn vernehmenden Untersuchungsrichter bei seiner nächsten Anhörung auch angegeben, ohne daß diese seine Angaben zu Protokoll genommen worden wären. Der Angeklagte bestreitet weiterhin, den Befehl vom 19. März 1943 selbst erlassen zu haben und bezweifelt, daß der Befehlshaber die oder nur die Bezeichnung "Sonderkommando 4a" getragen habe. Bei dem Befehl habe es sich um einen solchen des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Kiew gehandelt. Er habe den ihm vom BdS übermittelten Befehl lediglich umformiert und in die "Ich-Form" gebracht. Auch habe er den Befehl lediglich an seine Abteilungsleiter weitergeleitet. Außenstellen habe er - von einer kleinen in Korjukowka abgesehen - gar nicht gehabt. Wenn er den Befehl vom 19. März an "alle Kommandoführer der SD Außenkommandos" adressiert habe, so nur aus Bluff anderen Dienststellen gegenüber, um diesen eine größere eigene Stärke vorzutäuschen. Mit dem Sonderkommando 4a habe er nichts zu tun gehabt. Er habe diesem niemals Weisungen, Anordnungen oder Befehle erteilt. Auch habe er selbst niemals unter der Bezeichnung "Sonderkommando 4a" firmiert. Dies habe er nur einmal dem Wirtschaftskommando in Tschernigow gegenüber getan, um mehr Verpflegungsgüter zu bekommen. Cl. [REDACTED] räumt ein, eine Ab-

schrift des Befehls dem Wirtschaftskommando in Tschernigow übersandt zu haben. Den Anlaß hierzu wisse er nicht mehr.

Das Schwurgericht sieht die Erschießung der ungarischen Arbeitsjuden in Ssumy durch das Sonderkommando 4a als erwiesen an.

In dem Tätigkeitsbericht des AOK 2 I c / AO für die Zeit vom 1.3. bis 31.3.1943 ist unter dem Datum des 9.3.1943 die Eintragung enthalten, daß auf Anordnung des stellvertretenden Kommandeurs des Sonderkommandos 4a verschiedentlich ungarische Juden (Angehörige ungarischer Arbeitsbataillone) erschossen wurden und deswegen Seitens der Armee Vorstellungen beim Sonderkommando 4a erfolgten (Sonderband Freiburger Akten Band II S.111). In den Tätigkeitsberichten für die Zeit vom 1.4. bis 30.6.1943 sind unter dem 3.4. und 28.4. nochmals Eintragungen vorhanden, die sich mit dieser Exekution befassen (Sonderband Freiburger Akten Band II S. 12 und 16). Die Tätigkeitsberichte wurden von dem damaligen I c / AO, dem Zeugen v. B., gefertigt. Der Zeuge v. B. hat die dem Gericht in Fotokopie vorliegenden Tätigkeitsberichte als mit den Originalen übereinstimmend bezeichnet und die Richtigkeit der Eintragungen bestätigt. Er hat weiter bekundet, daß er sich zwar nicht mehr an Einzelheiten, aber doch noch an den seinerzeitigen Vorfall, die Eintragungen selbst und das hierüber mit dem Zeugen S. -S. geführte Gespräch erinnern könne. Er wisse auch noch, daß sich der damalige Oberbefehlshaber der 2. Armee, der Zeuge W., in die Untersuchungen über die Erschießung der ungarischen Juden eingeschaltet habe. Der verstorbene Zeuge Dr. T., seinerzeit Abwehroffizier 3 beim AOK 2, hat bei seiner richterlichen Vernehmung durch den Zeugen W. am 25. August 1966 (Sonderband Ver-

nehmungen Band 13 S.2740 ff) bekundet, daß wegen der genannten Erschießung Seitens der Armee auf Grund eines ihr zugegangenen Fernschreibens Ermittlungen angestellt worden seien, in deren Verlauf er selbst zwei Gespräche mit dem Führer des Sonderkommandos 4a, SS [REDACTED]-SS [REDACTED], geführt habe, in denen dieser zunächst die Erschießung von 65 Personen und dann von 250 Personen eingeräumt und bestätigt habe. Der Zeuge H [REDACTED], seinerzeit Chef des Generalstabs der 2. Armee, konnte sich ebenfalls an die gemeldete Erschießung der ungarischen Juden erinnern, sowie daran, daß deshalb auf Geheiß des Oberbefehlshabers der Armee berichtet werden mußte. Auf Grund noch vorhandener eigener Erinnerung bestätigte auch er die Richtigkeit der Eintragungen des Zeugen von B [REDACTED] in den Tätigkeitsberichten. Der damalige Oberbefehlshaber der 2. Armee, der verstorbene Zeuge W [REDACTED], hat bei seiner richterlichen Vernehmung durch den Zeugen W [REDACTED] am 31. Oktober 1966 (Sonderband Vernehmungen Band 14 S. 2810 ff) angegeben, daß er sich daran erinnern könne, daß ihm im Frühjahr 1943 die Erschießung ungarischer Juden gemeldet worden sei. Die von ihm veranlaßten Ermittlungen hätten ergeben, daß das in seinem Bereich befindliche Sonderkommando - es war dies das Sonderkommando 4a - die Erschießungen vorgenommen habe. Ein ihm nicht mehr namentlich bekannter SS-Führer habe ihm dies bestätigt und sich dabei auf einen Befehl des Reichsführers SS berufen. Das Schwurgericht hat keine Zweifel an der Richtigkeit der von den genannten Zeugen unabhängig voneinander gemachten übereinstimmenden und glaubhaften Angaben. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß in den 1943 gefertigten Tätigkeitsberichten des AOK 2 falsche oder auch nur irrtümliche Eintragungen gemacht wurden. Daß zwischen dem seinerzeitigen Führer des Sonderkommandos 4a und

den Zeugen Dr. T. [REDACTED] und v. B. [REDACTED] wegen der Erschießung der ungarischen Arbeitsjuden Gespräche stattfanden, hat auch der Zeuge E. [REDACTED] B. [REDACTED], der seinerzeit Hilfsoffizier beim Abwehroffizier des AOK 2 war, insoweit glaubhaft bestätigt. Daß die genannte Exekution durch das Sonderkommando 4a durchgeführt wurde, erhellt auch daraus, daß in der Folgezeit im Kommando von dessen Angehörigen ein Lied gesungen wurde, in dessen Refrain insofern auf die Erschießung der ungarischen Juden Bezug genommen wurde, als es in ihm hieß: "in Ssumy am Bahnhof, da kann man Juden seh'n." Dies haben die Zeugen M. [REDACTED] und S. [REDACTED] bekundet. Der Zeuge Dr. T. [REDACTED] hat insoweit noch glaubhaft angegeben, daß ihm dieses Lied von dem Zeugen S. [REDACTED] - S. [REDACTED] selbst anlässlich der die Erschießung betreffenden Unterredung vorgesungen worden sei.

Was die Erschießung der ehemaligen Kommunisten im Raume Buryn-Konotop anlangt, so besteht für das Schwurgericht auch bezüglich des Geschehens dieser Exekution kein Zweifel.

In einer in den Anlagen zum Tätigkeitsbericht des AOK 2 I c / AO für die Zeit vom 1.3. bis 31.3. 1943 von dem Zeugen von B. [REDACTED] am 10. März gefertigten und dem Zeugen Dr. T. [REDACTED] abgezeichneten Aktennotiz (Sonderband Freiburger Akten Band II S. 21) ist niedergelegt, daß der Zeuge von B. [REDACTED] in Gegenwart des Zeugen Dr. T. [REDACTED] mit dem Führer des Sonderkommandos 4a, S. [REDACTED] - S. [REDACTED], eine diese Exekution betreffende Unterredung hatte. Nach dem Inhalt des Aktenvermerks bestätigte S. [REDACTED] - S. [REDACTED] die Erschießung von 250 ehemaligen Kommunisten in der Gegend Buryns und bezeichnete er sich für diese, nach seinen Angaben "auf Weisung einer höheren Dienststelle" durchgeführte Exekution verantwortlich. Daneben enthält der Vermerk u.a. noch weitere An-

gaben S [REDACTED]-S [REDACTED] über diese Aktion. In dem von dem Zeugen v [REDACTED] I [REDACTED] gefertigten Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1.3. bis 31.3.1943 ist unter dem Datum vom 9.3. (Sonderband Freiburger Akten Band II S.112) die Vorladung des Sturnbannführers Schmidt zu einer Rücksprache mit dem I c über die Erschießung von Kommunisten eingetragen, sowie die Bestätigung der den Gegenstand der Anklage bildenden Erschießung durch S [REDACTED]-S [REDACTED] selbst. Der Zeuge v [REDACTED] B [REDACTED] hat auch bezüglich dieser Fotokopien die Übereinstimmung mit dem Original und die Richtigkeit der Eintragungen bestätigt, wenn er sich auch an Einzelheiten nicht mehr erinnern konnte. Der verstorbene Zeuge Dr. T [REDACTED] erkannte bei seiner richterlichen Vernehmung am 25. August 1966 die auf dem Aktenvermerk vom 10. März 1943 befindlichen Unterschriften als seine eigene und die des Zeugen v [REDACTED] B [REDACTED] an. Er gab weiter an, daß er zwar keine Erinnerung mehr an die in dem Aktenvermerk niedergelegte Besprechung habe, daß er aber keine Zweifel an der Richtigkeit des Inhaltes des Vermerkes habe. Der verstorbene Zeuge W [REDACTED] hat bei seiner richterlichen Vernehmung durch den Zeugen W [REDACTED] bekundet, daß er seinerzeit dem Zeugen v [REDACTED] B [REDACTED] den Befehl gegeben habe, den Erschießungen ehemaliger Kommunisten nachzugehen und hierzu den Führer des Sonderkommandos zu hören. Der Zeuge E [REDACTED] B [REDACTED] hat schließlich ausgesagt, daß ihm seinerzeit von dem Zeugen Dr. T [REDACTED] über die Erschießung in Buryn berichtet und seiner Erinnerung nach der Führer des Sonderkommandos, S [REDACTED]-S [REDACTED], wegen dieser Exekution zum Oberbefehlshaber bestellt worden sei. Angesichts dieser Aussagen der auch insoweit glaubwürdigen Zeugen hat das Schwurgericht keinen Zweifel an der Richtigkeit des Aktenvermerks vom 10. März 1943. Es sieht deshalb die Erschießung der Kommunisten durch das Sonderkommando 4a als erwiesen an.

Dem Angeklagten C[REDACTED] war zur Zeit der Exekutionen in Ssumy und Buryń-Konotop das diese Erschießungen durchführende Sonderkommando auch unterstellt. Er hatte die Befehlsgewalt über diese Einheit. Soweit er dies in der Hauptverhandlung bestritten hat, ist seine dahingehende Behauptung, wie auch seine sonstige Einlassung, unglaublich und insoweit als widerlegt anzusehen. Daß das Sonderkommando 4a ihm auf seinem Rückmarsch von Kursk nach Konotop unterstellt und seiner Dienststelle eingegliedert wurde, hat er in seinen richterlichen Vernehmungen durch den Zeugen Wa[REDACTED] am 7. Januar und 18. April 1966 selbst eingestanden. Das Eingeständnis in den genannten Vernehmungen gemacht zu haben, hat er selbst eingeräumt. In seiner Vernehmung am 7. Januar 1966 hat er - wie er zugibt - wörtlich erklärt: "Das Sonderkommando 4a wurde in unsere Dienststelle eingegliedert. Ich habe firmiert: KdS Tschernigow und Sk 4a." In der gleichen Vernehmung hat er den Zeugen S[REDACTED]-S[REDACTED], der damals das Sonderkommando führte, für die Folgezeit als Abteilungsleiter IV (Gestapo) seiner Dienststelle bezeichnet. Auch in seiner am 18. April 1966 durch den Zeugen Wa[REDACTED] erfolgten Vernehmung hat er sich hierzu, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, bekannt, indem er erklärte, daß das Sonderkommando 4a in den Personalbestand seiner Dienststelle eingegangen sei. Seine späteren, von diesem Eingeständnis abweichenden, teils wiederum widersprüchlichen Erklärungen können nur als Schutzbehauptungen angesehen werden. Völlig unglaubwürdig und unrichtig ist seine in der Hauptverhandlung vorgebrachte Behauptung, er sei insoweit einem Irrtum erlegen gewesen, er habe die Eingliederung des Sonderkommandos 4a mit der Unterstellung eines anderen Kommandos in eine von ihm gegen Ende des Krieges während der Ardennenoffensive geführte

Einheit verwechselt, auf diesen seinen sogleich nach der Vernehmung erkannten Irrtum habe er den ihn vernehmenden Untersuchungsrichter bei seiner nächsten Vernehmung - bzw., nachdem ihm dies widerlegt worden war, bei seiner übernächsten Vernehmung - hingewiesen, ohne daß dies zu Protokoll genommen worden wäre. Der Zeuge Wa [REDACTED] hat diese Behauptung des Angeklagten nicht bestätigt. Das Schwurgericht ist der Überzeugung, daß Ch [REDACTED], wäre er tatsächlich dem behaupteten Irrtum erlegen gewesen, diesen sofort offenbart hätte und seine dahingehende Erklärung protokolliert worden wäre. Schließlich ist die Frage einer Unterstellung des Sonderkommandos 4a unter die Dienststelle des Angeklagten eine der Kernfragen dieses Verfahrens und war sie dies erkennbar von allem Anfang an. Das war sowohl dem Angeklagten, als auch dem ihn vernehmenden Richter, dem Zeugen [REDACTED], klar. Der Zeuge Wa [REDACTED], der die Voruntersuchung gegen alle Angeklagten führte und mit dem gesamten Fragenkomplex dieses Verfahrens vertraut war, hat glaubhaft bekundet, daß er, hätte Ch [REDACTED] wirklich die behauptete Irrtumserklärung abgegeben, diese auch protokolliert hätte. Von seinem insbesondere in der Vernehmung am 7. Januar 1966 selbst erklärten Eingeständnis abgesehen, ist die Eingliederung des Sonderkommandos 4a in die Dienststelle des Angeklagten auch auf Grund des sonstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme als erwiesen anzusehen. Der damalige Führer des Sonderkommandos 4a, der Zeuge S [REDACTED]-S [REDACTED], hat in der Hauptverhandlung, in Übereinstimmung mit seinen Angaben in früheren Vernehmungen, die Unterstellung seines Kommandos unter die Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD Tschernigow bestätigt. Diese Unterstellung entsprach den seinerzeitigen Gegebenheiten. Nach - wie hier - erfolgter Errichtung einer Zivilverwaltung in den besetzten

Gebieten wurden nämlich aus den bis dahin mobilen Einsatzkommandos stationäre Dienststellen gemacht. Hierauf hat der Sachverständige Dr. Kr. [REDACTED] überzeugend hingewiesen. Die Beweisaufnahme hat auf Grund der Bekundungen des Zeugen We. [REDACTED] weiter ergeben, daß abgesprengte Angehörige des Sonderkommandos 4a zu ihrer Einheit über die Dienststelle des Angeklagten zurückgeführt wurden. Es ist dies ein weiterer Beweis für das Gegebensein eines Unterstellungsverhältnisses. Hierfür spricht schließlich eindeutig auch der bereits erwähnte und zitierte Befehl des Angeklagten vom 19. März 1943 und das mit einer Befehlsabschrift an das Wirtschaftskommando Tschernigow gerichtete Begleitschreiben vom 22. März des gleichen Jahres. Der Befehl vom 19. März trägt als Kopf die Bezeichnung "Sonderkommando 4a" und ist von dem Angeklagten als Kommandeur dieses Sonderkommandos unterzeichnet. Soweit C. [REDACTED] bezweifelt, daß auf dem Kopf des Befehls die oder nur die Bezeichnung "Sonderkommando 4a" gestanden habe, werden diese Zweifel vom Schwurgericht nicht geteilt. Die Richtigkeit der Abschrift von der Abschrift des Befehls vom 19. März ist seinerzeit von dem Kriegsverwaltungsrat bei der Wirtschaftsinspektion Süd in Dnjepropetrowsk, dem Zeugen R. [REDACTED] B. [REDACTED], bestätigt worden. Der Zeuge B. [REDACTED] vermochte sich zwar aus eigener Erinnerung nicht mehr an den genannten Befehl und den seinerzeitigen Vorgang im einzelnen entsinnen. Er erkannte aber die den Beglaubigungsvermerk bestätigende Unterschrift als die seine an. Er ließ keine Zweifel an der Übereinstimmung zwischen den ihm damals vorliegenden Originalen und den gefertigten und beglaubigten Abschriften aufkommen. Er hat bekundet, daß selbst dann, wenn er entgegen seinen Gepflogenheiten Befehlsabschrift und Begleitschreiben nicht selbst mit den gefertigten Abschriften ver-

- 98 -

glichen habe, er angesichts der Zuverlässigkeit seines ständigen Schreibers mit Bestimmtheit sagen könne, daß der Kopf der Befehlsabschrift die Bezeichnung "Sonderkommando 4a" getragen habe. Auf Grund der Aussage des glaubwürdigen Zeugen [REDACTED] sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß seinerzeit eine unrichtige Beglaubigung erfolgte. Dies um so weniger, als die in Dnjepropetrowsk stationierte Wirtschaftsinspektion Süd weder mit der Dienststelle des Angeklagten noch mit dem Sonderkommando 4a in irgendeiner Verbindung stand und mit beiden nichts zu tun hatte, somit ein fälschliches, irrtümliches Erscheinen der Bezeichnung "Sonderkommando 4a" auf dem Befehlsskopf nicht erklärlich ist. Es fehlt auch jeder Hinweis dafür, daß in einem früheren Stadium der Befehl vom 19. März fälschlich die in ihm zuletzt angegebene Herkunftsbezeichnung erhielt. Damit ist weiter die Behauptung des Angeklagten widerlegt, er habe nur einmal, dem Wirtschaftskommando Tschernigow gegenüber, mit "Sonderkommando 4a" firmiert und dies nur, um mehr Verpflegung zu bekommen. Daß diese Behauptung unrichtig ist, erhellt auch aus den insoweit glaubhaften, übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen G [REDACTED], S [REDACTED] und R [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED], der seinerzeit für die Beschaffung der Verpflegung für die Dienststelle des Angeklagten zuständig war, hat ausgesagt, daß er die Verpflegung nicht vom Wirtschaftskommando Tschernigow, sondern allein von der Heeresverpflegungsstelle bekommen und bezogen habe. Gleiches bekundete auch der im Arbeitslager des KdS Tschernigow eingesetzt gewesene Zeuge S [REDACTED]. Wie sich aus den Angaben des Zeugen [REDACTED] ergibt, hatten die Wirtschaftskommandos nichts mit der Bewirtschaftung zu tun, es oblag ihnen vielmehr nur die Erfassung und Erhaltung der Produktionsstätten und der Wirtschaftsgüter.

Das Schwurgericht ist weiter der Überzeugung, daß der Befehl vom 19. März von dem Angeklagten selbst als dem Führer des Sonderkommandos 4a erlassen wurde. Seine dem entgegenstehende Einlassung, er habe einen ihm vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Kiew übermittelten Befehl nur uniformiert, in die "Ich-Form" gebracht und an seine aus Täuschungsgründen anderen Dienststellen gegenüber mit "Kommandoführer der SD-Außenstellen" bezeichnete Abteilungsleiter gegeben, ist völlig absurd und verdient keinen Glauben. Die Weitergabe eines von höherer Stelle kommenden Befehls ohne Bekanntgabe seiner Herkunft oder eines darauf deutenden Hinweises als eigenen widerspricht den primitivsten militärischen Gepflogenheiten. Solche waren auch bei der SS und dem SD üblich. Die Weitergabe eines von einem Vorgesetzten kommenden Befehls in der von dem Angeklagten behaupteten Weise kann deshalb schon aus diesem Grunde nicht als geschehen angenommen werden. Erst recht dann nicht, wenn in ihm - wie hier - Weisungen für künftiges Verhalten enthalten sind. Der Angeklagte war immerhin höherer SS-Führer. Als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den ganzen Generalbezirk Tschernigow war er oberster Chef einer nicht unwichtigen und mit großer Machtfülle ausgestatteten Dienststelle. Bereits 1933 ins Reichssicherheitshauptamt gekommen, war er in der Folgezeit stets in führenden Positionen tätig. Zunächst im Reichssicherheitshauptamt selbst, dann im SD-Leitabschnitt Königsberg und schließlich, bis zu seiner Abkommandierung nach Tschernigow, in der von ihm selbst aufgebauten SD-Dienststelle in Zichenau. Angesichts der ihm zuteilgewordenen Ausbildung und seines Werdeganges hält das Schwurgericht ein Verhalten wie in Bezug auf den Befehl vom 19. März 1943 behauptet für ausgeschlossen. Das Schwurgericht ist davon überzeugt, daß der

Angeklagte einen vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Kiew erlassenen Befehl als einen solchen auch weitergegeben und ihn nicht vorher als von ihm selbst stammend umformiert hätte. Es ist weiter unerfindlich, die eigenen Abteilungsleiter in dem Befehl als Führer von Außenkommandos zu bezeichnen, um damit andere Dienststellen über Größe und Stärke der eigenen Einheit zu täuschen, wenn der Befehl, wie er selbst behauptet, nur den eigenen Abteilungsleitern bekanntgemacht werden sollte, für andere Dienststellen also gar nicht bestimmt war. Daß es nicht vorstellbar ist, einen von höherer Stelle kommenden Befehl ungeändert und mit einer anderen Unterschrift versehen weiterzugeben, hat auch der seinerzeitige Leiter der Abteilung III beim BdS in Kiew, der Zeuge B [REDACTED], in seiner Aussage zum Ausdruck gebracht. Auch soweit der Angeklagte das Vorhandensein von Außenstellen, mit Ausnahme einer solchen in Korjukowka, bestreitet, ist seine Einlassung als widerlegt anzusehen. Dies bereits im Hinblick auf den Befehl vom 19. März 1943, der ausdrücklich an die Kommandoführer der SD-Außenkommandos gerichtet und adressiert ist. Davon abgesehen auch auf Grund der insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen B [REDACTED], G [REDACTED], von R [REDACTED], S [REDACTED] und P [REDACTED]. Der Zeuge B [REDACTED] hat bekundet, daß alle dem BdS Kiew unterstehenden Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, damit auch C [REDACTED], Außenstellen gehabt hätten. Der Zeuge B [REDACTED] war seinerzeit Leiter der Abteilung III beim BdS. Der sonst in seiner Aussage mehr als zurückhaltende Zeuge von R [REDACTED], der im Frühjahr 1943 vom Sonderkommando 4a zur Dienststelle des Angeklagten abkommandiert wurde, gab an, einmal bei einem Außenkommando des KdS gewesen zu sein. Auch die bei der Dienststelle des Angeklagten tätig gewesenen Zeugen G [REDACTED] und S [REDACTED] konnten

sich an das Vorhandensein von Außenstellen erinnern. Der seinerzeitige Führer der Schutzpolizeidienst-
abteilung beim Kommandeur der Ordnungspolizei in
Tschernigow, der Zeuge P [REDACTED], hat schließlich be-
kundet, daß ihm der Angeklagte seinerzeit selbst
von Dienstreisen in außerhalb Tschernigows liegende
Orte, also Außenstellen, berichtet habe.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme reichte indes nicht
für die zu einer Verurteilung des Angeklagten weiter
erforderliche Annahme aus, daß die in Ssumy und Bu-
ryn-Konotop erfolgten Exekutionen durch das Sonder-
kommando 4a von ihm allein oder in Verbindung mit
anderen, sei es dem BdS in Kiew oder dem Einheits-
führer des Sonderkommandos 4a, angeordnet wurden.
Seine dies in Abrede stellende Einlassung konnte
ihm trotz aller bestehender Verdachtsmomente nicht
mit der erforderlich gewesenenen Sicherheit widerlegt
werden. Zu einer solchen Feststellung reicht die
bewiesene Eingliederung des Sonderkommandos 4a in
seine Dienststelle und seine Urheberschaft des Be-
fehls vom 19. März 1943 unter den gegebenen Umständen
nicht aus. Urkundliche, die Anordnung der den Gegen-
stand der Anklage bildenden Erschießungen beweisende
Belege sind nicht vorhanden. In den zur Entscheidung
stehenden Fällen kann aus dem Befehl vom 19. März
eine Exekutionsanordnung des Angeklagten nicht mit
Sicherheit herausgelesen werden, wenn auch die in
ihm enthaltene Formulierung: "Die.....durchgeführten
sicherheitspolizeilichen Maßnahmen hielt ich.....
für notwendig" dafür spricht. In dem genannten
Befehl ist zwar von der Vernichtung potentieller
Gegner die Rede und es sind in ihm unter Bezugnahme
auf die "in erheblichem Maßstab durchgeführten
sicherheitspolizeilichen Maßnahmen" verschiedene
geschehene Erschießungsaktionen, darunter "die -r-
schießung der ungarischen Juden" einzeln aufgeführt.
Daß es sich dabei um die hier in Frage stehenden

Exekutionen in Ssumy und Buryn-Konotop handelt, ist nicht ganz zweifelsfrei. Es ist nicht die Feststellung möglich, daß die Erschießung der ungarischen Juden in Ssumy durch das Sonderkommando 4a die einzige derartige sicherheitspolizeiliche Maßnahme im Bereich des KdS Tschernigow war. Auch von der Erschießung der Kommunisten in Buryn-Konotop kann solches nicht gesagt werden. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, daß im Befehlsbereich des Angeklagten weitere ähnliche Aktionen stattfanden, die nicht vom Sonderkommando 4a durchgeführt wurden. So ist in dem Vermerk des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 31. Juli 1943 (Sachakten Band 32 S.6536) niedergelegt, daß am 13. März 1943 in Bachmatsch und Buryn führende Partei- und Komsomolzm Mitglieder sonderbehandelt, also liquidiert, wurden. Falls das in dem Vermerk angegebene Datum stimmen sollte, kann diese Aktion nicht die in diesem Verfahren in Frage stehende Exekution betreffen, die - wie sich aus den bereits zitierten Eintragungen des Zeugen v. B. im Tätigkeitsbericht des AOK 2 ergibt - vor dem 9. März erfolgte. Bereits zu diesem Zeitpunkt war der Einheitsführer des Sonderkommandos 4a, S. -S., wegen der hier abzuurteilenden Exekution zu einer Rücksprache zum AOK 2 bestellt, die dann am 10. März 1943 stattfand. Auch die in dem Vermerk des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 31. Juli 1943 erwähnte Erschießungsaktion vom 13. März 1943 kann aber von dem am 19. März 1943 erlassenen Befehl erfaßt sein. In der Beweisaufnahme konnte nicht geklärt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Weise der Angeklagte nach erfolgter Unterstellung des Sonderkommandos 4a unter seine Dienststelle von seiner nunmehr bestehenden Befehlsgewalt Gebrauch machte und ob und in welchem Umfang er auf die weitere Tätigkeit und das weitere Vorgehen des Sonderkommandos 4a Einfluß nahm.

Aus dem Unterstellungsverhältnis allein kann nicht der Schluß gezogen werden, daß der Angeklagte auch tatsächlich die Kommandogewalt über das Sonderkommando 4a ausübte und alle von diesem getroffenen Maßnahmen auf einen von ihm gegebenen Befehl zurückgingen bzw. auf einer zuvor zwischen ihm und dem Einheitsführer des Sonderkommandos getroffenen Absprache beruhten. Es kann in diesem Zusammenhang nicht außer acht gelassen werden, daß die Dienststelle des Angeklagten und das Sonderkommando 4a räumlich sehr weit auseinanderlagen, sodaß schon aus diesem Grunde Kontaktaufnahmen jedenfalls bezüglich kurzfristig zu treffender Entscheidungen nur auf dem Funkwege möglich waren. Auf Grund der russischen Offensive war die Front ständig in Bewegung und im Gebiet des KdS Tschernigow zum Teil wenig übersichtlich. Möglicherweise führte auch dies zu Schwierigkeiten in der Verbindung der Dienststelle des Angeklagten und dem Sonderkommando 4a und damit in der Befehlsübermittlung. Von keinem der vernommenen Zeugen waren Erkenntnisse über die tatsächliche Ausgestaltung des Unterstellungsverhältnisses zu erlangen. Soweit der Angeklagte in früheren Vernehmungen das Bestehen eines Unterstellungsverhältnisses eingestanden hat, hat er bestritten, dem Sonderkommando 4a Exekutionsbefehle gegeben zu haben und behauptet, daß der Kommandoführer weiterhin in eigener Verantwortlichkeit gehandelt habe. Der Zeuge S [REDACTED] - S [REDACTED] ist selbst dieser Darstellung des Angeklagten nicht entgegengetreten. Er hat angegeben, daß er nicht glaube, von C [REDACTED] konkrete Befehle bekommen zu haben. Wie sich aus den Aussagen der Zeugen von B [REDACTED] und Dr. T [REDACTED] in Verbindung mit den Eintragungen im Tätigkeitsbericht des AOK 2 I c / AO ergibt, hat der Zeuge S [REDACTED] - S [REDACTED] sich bezüglich der Erschießungen der ungarischen Arbeitsjuden in Ssumy und der

Kommunisten in Buryn-Konotop anlässlich der am 10. März 1943 mit den genannten Zeugen gehaltenen Unterredung darauf berufen, die Exekutionen auf Weisung einer höheren Dienststelle durchgeführt zu haben. Daß diese Weisung von C [REDACTED] kam, konnte nicht festgestellt werden. Der Zeuge v. B. [REDACTED] hat hierzu bekundet, daß seinerzeit die Frage nach der Urheberschaft der Erschießungsanordnungen nicht näher erörtert worden sei. Er sei davon ausgegangen, daß die "höhere Dienststelle" der Reichsführer SS gewesen sei. Weitere Erkenntnisquellen standen dem Schwurgericht nicht zur Verfügung. Es ist nicht auszuschließen, daß die Erschießungen in Ssumy und Buryn-Konotop durch das Sonderkommando 4a ohne vorherige dahingehende Anordnung des Angeklagten erfolgten und von ihm nachträglich für notwendig und damit gerechtfertigt erklärt wurden, um so Schwierigkeiten mit anderen Dienststellen zu vermeiden oder im Hinblick auf die Exekutionen bereits entstandene Unannehmlichkeiten zu bereinigen. Um dieses Ziel erreichen zu können, konnte es ihm möglicherweise geboten erscheinen, die Vernichtungsmaßnahmen als durch einen höheren Befehl gedeckt zu erklären. Eine solche Verfahrensweise war gerade bei bei bekanntgewordenen Vernichtungsaktionen nicht unüblich.

Bei diesem Ergebnis der Beweisaufnahme läßt sich ein sicherer Schluß auf eine Verantwortlichkeit des Angeklagten C [REDACTED] für die Erschießungen der ungarischen Arbeitsjuden in Ssumy und der Kommunisten in Buryn-Konotop nicht ziehen. Er war daher von der gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen.

G. Kostenentscheidungen.

Der Angeklagte F. [REDACTED] hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit gegen ihn auf einen Schuldspruch erkannt wurde. Eine die Kostentragungspflicht auslösende Verurteilung liegt auch dann vor, wenn von Strafe abgesehen wird.

Im übrigen, soweit Freispruch erfolgte, waren die Kosten des Verfahrens, wozu auch die den Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen gehören, der Staatskasse aufzuerlegen.

Diese Entscheidungen ergeben sich aus §§ 465, 467

S+D.